



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2004
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2004

FIU DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Anzeigeverhalten der GwG-Meldeverpflichteten	6
3	Mögliche Typologien der Geldwäsche im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Allgemeinkriminalität	20
3.1	Einleitung	20
3.2	Herausragende Fälle aus Verdachtsanzeigen gemäß GwG	21
3.3	Operative Sonderauswertungen	29
3.3.1	Sonderauswertung „Spital“	29
3.3.2	Sonderauswertung „Adebar“	30
3.4	Auswertung „Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Absatz 9 GwG“	30
4	Finanzierung des Terrorismus	32
5	Nationale Zusammenarbeit	35
5.1	Landeskriminalämter	35
5.2	Adressaten des Geldwäschegesetzes	35
5.2.1	Anhaltspunktepapier	35
5.2.2	Entwicklung „Newsletter“	36
5.2.3	Internetauftritt der FIU für die im GwG neu verpflichteten Berufsgruppen	37
5.3	Fallsammlung	37
5.4	Umsetzung Beraterkonzept	38
5.5	Entwicklung einer standardisierten Verdachtsanzeige	39
6	Internationale Zusammenarbeit	39
6.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	39
6.2	Egmont-Gruppe	43
6.3	Memorandum of Understanding	43
6.4	FIU-Net	44
7	Fazit und Ausblick	44
8	Anhang	46

1 Vorwort

Die beim Bundeskriminalamt eingerichtete FIU Deutschland existiert im August 2005 seit drei Jahren. In dieser Zeit hat sie sich sowohl national als auch international als kompetenter Kooperationspartner etabliert. Sichere Informationswege wurden geschaffen, verlässliche Ansprechpartner gefunden und zentrale Kommunikationsplattformen eingerichtet.

Zum dritten Mal legt die FIU Deutschland hiermit ihren Jahresbericht vor. Dabei wurde auf die bewährte Struktur des Vorjahres zurückgegriffen.

Auffallend ist im Jahr 2004 eine weitere Steigerung der Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG), nunmehr auf über 8.000. Innerhalb von nur vier Jahren ist damit fast eine Verdopplung der Verdachtsanzeigen zu verzeichnen.

Die Steigerung im Jahr 2004, insbesondere bei den Finanzdienstleistungsinstituten, ist nicht mit einem qualitativen Verlust der einzelnen Anzeige verbunden. Allerdings sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei nicht wenigen Verpflichteten noch erhebliche qualitative Verbesserungen in der Verdachtsanzeige wünschenswert sind.

Die mittels Verdachtsanzeige übermittelten Informationen sind für die FIU Deutschland Ausgangspunkt für Auswertungen und typologische Betrachtungen. Die Qualität des diesbezüglichen Outputs der FIU hängt deshalb auch von der Qualität des über die Verdachtsanzeigen gelieferten Inputs ab.

Um hier eine Optimierung zu erzielen, wurde zusammen mit den Verpflichteten eine standardisierte Verdachtsanzeige entwickelt. Damit soll gewährleistet werden, dass künftig alle Informationen, die für die weitere Bearbeitung durch die FIU und örtlich zuständige Polizeidienststellen essenziell sind, auch voll umfänglich angeliefert werden. Inwieweit eine elektronische Realisierung der standardisierten Verdachtsanzeige technisch und finanziell möglich ist und weitere Effizienzsteigerungen bewirken kann, ist noch zu prüfen.

Seit Jahren kann nur bei knapp 15 Prozent aller Verdachtsanzeigen ein Verdacht auf eine Straftat gänzlich ausgeräumt und das Verfahren eingestellt werden. Bei den übrigen 85 Prozent wird ein Verfahren – sei es wegen Geldwäsche, sei es wegen eines anderen in § 261 StGB genannten Delikts – eingeleitet oder weiter geführt oder ein polizeilicher „Restverdacht“ konnte nach Abschluss der Ermittlungen nicht ausgeräumt werden.

Dies belegt, dass die Verdachtsanzeigen für die Strafverfolgung von besonderem Wert sind. Zudem zeigt diese Quote, dass die Verpflichteten in der Regel einen Verdacht äußern, der sich auch im Nachhinein, also nach intensiver polizeilicher Sachbearbeitung, als tatsächlich gerechtfertigt erweist.

Im Jahr 2004 hat sich – nach zwei gemeinsamen Schreiben der Bundesministerien der Justiz und des Innern vom Juli und September 2004 an die Justizverwaltungen der Länder – das Rückmeldeverhalten der Staatsanwaltschaften nach § 11 Abs. 9 GwG insbesondere im zweiten Halbjahr merklich gesteigert. Insgesamt ist es aber weiterhin als unzureichend zu bezeichnen. Deshalb kann mit Hilfe dieser Rückmeldungen nach wie vor keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit die Ersteinschätzung der Verpflichteten sich im späteren Verfahren bewahrheitet oder nicht.

Auch im Jahr 2004 wurde deutlich, wie schwierig es für die Verpflichteten ist, einen begründeten Verdacht hinsichtlich der Finanzierung des Terrorismus ohne Bezug zu den einschlägigen Verdachtslisten zu gewinnen.

Damit steht Deutschland allerdings nicht alleine da. Ein Blick auf andere Nationen zeigt, dass hier vergleichbare Probleme existieren. Die FIU Deutschland sieht die Notwendigkeit, durch verstärkte internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbesserten Ergebnissen zu gelangen.

In den vergangenen drei Jahren ist in der Geldwäschebekämpfung vieles erreicht worden.

Der internationale Informationsaustausch in Bezug auf sensible Finanzdaten hat sich verbessert.

Die Anzahl der Mitglieder der Egmont-Gruppe, der weltweiten Vereinigung der FIU, ist auf inzwischen 94 gestiegen.

Innerhalb der Europäischen Union wird mit Hochdruck an der Realisierung eines eigenen sicheren Datennetzes zum Informationsaustausch, dem so genannten FIU-Net, zwischen den 25 Mitgliedstaaten gearbeitet. Deutschland ist seit April 2005 an dieses Netz angeschlossen.

Es besteht allerdings auch weiterhin Optimierungsbedarf. Nach wie vor existiert zum Beispiel kein gemeinsames Verständnis darüber, was unter dem Begriff „Typologie“ zu verstehen ist. Augenblicklich widmet sich eine Projektgruppe der FATF¹ diesem Thema.

Die Typologiearbeit der FATF scheint sich zwar mit Einrichtung permanenter Projektgruppen zu verbessern – der diesjährige Typologiebericht, der im Juni erscheinen soll, darf diesbezüglich mit Spannung erwartet werden –, bisher gibt es aber weder einen vereinbarten Mechanismus der zeitnahen wechselseitigen Information bei Auftreten neuer oder ungewöhnlicher Modi Operandi noch ein funktionierendes Frühwarnsystem.

Ein Problem besteht zudem in den nach wie vor großen internationalen Divergenzen hinsichtlich der Vortaten der Geldwäsche, insbesondere hinsichtlich Steuerstraftaten.

Die nationale und internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus hat sich in den letzten Jahren zwar deutlich verbessert, was auch mit den Anschlägen des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten und des 11. März 2004 in Madrid zusammenhängt, die Gefahren der Organisierten Kriminalität (OK) und des Terrorismus bestehen allerdings unverändert fort.

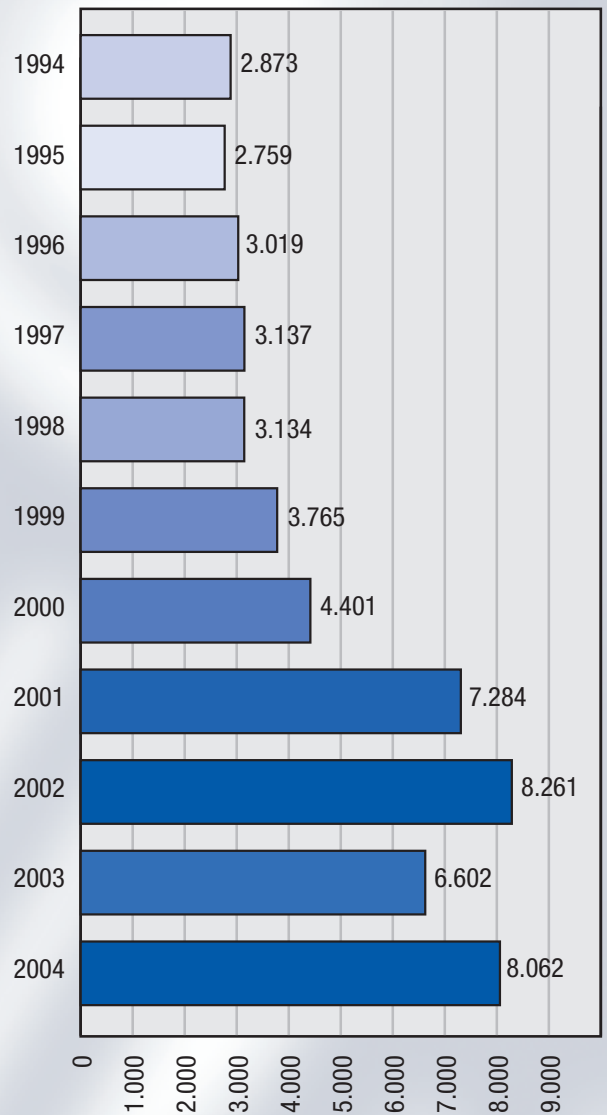
Diesen Gefahren kann nur gemeinsam, national und international, wirkungsvoll begegnet werden.

¹ FATF – Financial Action Task Force on Money Laundering

2 Anzeigeverhalten der GwG-Meldeverpflichteten

Im Weiteren werden primär die Verdachtsanzeigen nach GwG näher betrachtet. Dabei gilt es zu beachten, dass die Verdachtsanzeigen nach GwG zwar zahlenmäßig dominieren, aber nur eine Untergruppe der gesamten Ersthinweise auf Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus darstellen (siehe dazu auch Anlage 1). Das (Gesamt-)Hinweisaufkommen setzt sich zusammen aus den Verdachtsanzeigen der Verpflichteten nach § 11 GwG und den sonstigen Hinweisen. Sonstige Hinweise stammen im Wesentlichen von Zoll, Bundesgrenzschutz, Finanzbehörden, inländischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit, sowie von Privatpersonen. In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung ausschließlich des Aufkommens der Verdachtsanzeigen nach dem GwG von 1994 bis 2004 bei den Clearingstellen für Geldwäsche in den Bundesländern dargestellt. Die Zahlenwerte beziehen sich lediglich auf die Erstanzeigenerstattung. Nachmeldungen zu bereits erstatteten Anzeigen werden nicht gezählt.²

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG 1994–2004



² Quelle: BKA (Hg.), Jahresbericht Finanzermittlungen – Bundesrepublik Deutschland 2004 (unveröffentlicht)

Bemerkenswert ist die Zunahme des Verdachtsanzeigeaufkommens um 22 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2003: 6602 / 2004: 8062).

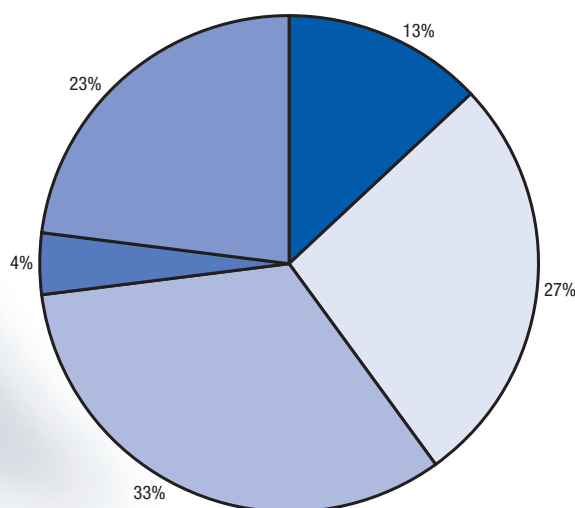
Berücksichtigt man bei den Jahren 2001 und 2002 die beiden Sonderfaktoren „Euro-Bargeldeinführung“ und „Anschläge des 11. September 2001“, welche zu einer erhöhten Anzahl von Verdachtsanzeigen geführt hatten, so zeigt sich in der mittelfristigen Betrachtung (seit 1998) im Schnitt eine Steigerung der Verdachtsanzeigen von knapp 20 Prozent von Jahr zu Jahr. Insofern setzt sich im Jahr 2004 ein jahrelanger Trend fort.

Verdachtsanzeigen nach den in § 11 GwG genannten Fallgruppen³

Wie im Vorjahr (2003: 82 Prozent) erfolgte in den meisten Fällen (ca. 84 Prozent) eine Verdachtsschöpfung nach Durchführung der Finanztransaktionen. Bei ca. 8 Prozent der Fälle (2003: 9 Prozent) wurden verdächtige Transaktionen von den Meldenden nicht durchgeführt. Weiteren 7 Prozent (2003: 9 Prozent) der Verdachtsanzeigen liegen so genannte Frist- (2003: 6 Prozent / 2004: 4 Prozent) bzw. Eilfälle (2003: 3 Prozent / 2004: 3 Prozent) zugrunde.

Verdachtsanzeigen nach dem Ergebnis der Sachbearbeitung

Grafik 2: Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ



- Einstellungsanregung ohne Restverdacht (13 %)
- Einstellungsanregung mit Restverdacht (27 %)
- Abgabe des Verfahrens an andere polizeiliche Fachdienststelle (33 %)
- Abgabe an Finanzbehörde (4 %)
- Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen (23 %)

³ Quelle: BKA (Hg.), Jahresbericht Finanzaufklärungen – Bundesrepublik Deutschland 2004 (unveröffentlicht)

Im Jahr 2004 wurden von den zuständigen LKÄ bei den 8.062 Verdachtsanzeigen nach dem GwG lediglich in 13 Prozent der Fälle die polizeilichen Ermittlungen ohne Restverdacht abgeschlossen. In 27 Prozent der Fälle (2003: 25 Prozent) erfolgte der Abschluss der Ermittlungen, ohne dass aus polizeilicher Sicht ein Restverdacht ausgeräumt werden konnte.⁴

Insgesamt wurden die strafrechtlichen Ermittlungen in 40 Prozent der Vorgänge eingestellt bzw. Einstellungen angeregt. In 23 Prozent der Vorgänge war die Bearbeitung bei den Clearingstellen am Jahresende noch nicht abgeschlossen. Bei 33 Prozent der Vorgänge hatte sich im Clearingprozess der Verdacht auf Geldwäsche bzw. einer in § 261 StGB genannten Straftat so weit erhärtet, dass die Verfahren zur weiteren Bearbeitung an eine entsprechende polizeiliche Fachdienststelle abgegeben wurden. Bei weiteren 4 Prozent der Fälle erhärtete sich der Verdacht auf sonstige Straftaten einschließlich etwaiger Steuerdelikte. Damit hat sich bei über einem Drittel (37 Prozent) der Anzeigen der Verdacht erhärtet.

Qualität der Verdachtsanzeigen

Die Einführung von modernen Research- und Monitoringssystemen im Finanzsektor führt zu einer effizienteren Generierung von Verdachtslagen. Immer mehr Institute haben mittlerweile solche Systeme im Einsatz.

Nach wie vor sind jedoch erhebliche Unterschiede in der Qualität der Inhalte und der Struktur erstatteter Verdachtsanzeigen zu registrieren.

Nicht immer sind z.B. die Angaben zu beteiligten natürlichen und juristischen Personen vollständig. Wertvolle Hinweise auf Branchen und Tätigkeiten werden nicht immer mitgeteilt. Beteiligte Konten werden teilweise nicht strukturiert dargestellt.

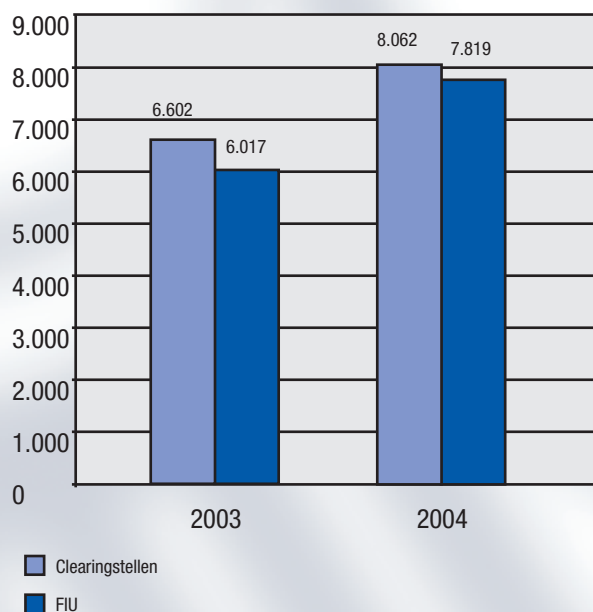
Besonders wichtig für die Arbeit der FIU ist eine möglichst genaue Darstellung der verdachtsauslösenden Momente, die zur Erstattung der Verdachtsanzeige geführt haben. Auch hier sind Defizite feststellbar.

Zur Qualitätsverbesserung der Verdachtsanzeigen wurde von der FIU federführend ein standardisiertes Verdachtsanzeigenformular entwickelt (siehe auch Ziffer 5.5).

⁴ Ein Restverdacht besteht, wenn nach Abschluss der Ermittlungen noch immer tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen; diese sind jedoch nicht hinreichend konkret genug bzw. die Umstände lassen faktisch keine weitere Aufklärung zu, um einen Anfangsverdacht i.S.d. § 152 StPO zu stützen. Beispiele: Eine eindeutige Identifizierung von verdächtigen Personen ist nicht möglich; eine angelegene Transaktion wird ohne weitere Anhaltspunkte abgebrochen; eine Aufklärung im Ausland kann nicht erfolgreich durchgeführt werden u. ä.

Meldungen an die FIU

Grafik 3: Vergleich der Anzahl der Verdachtsanzeigen nach dem GwG von FIU und Clearingstellen 2003–2004



Bei den Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ wurden im Jahr 2004 insgesamt 8.062 Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet. Bei der FIU gingen 7.819 Kopien von Verdachtsanzeigen nach dem GwG ein. Die Differenz hat sich im Vergleich zu 2003 (585) mehr als halbiert (243). Dies ist um so beachtlicher, als das Anzeigevolumen – wie oben aufgezeigt – insgesamt beträchtlich zugenommen hat. Offenbar wird mittlerweile von fast allen Verpflichteten auch die FIU als Adressat der Verdachtsanzeige berücksichtigt.

Verteilung der Verdachtsanzeigen auf die Bundesländer⁵

Tabelle 1: Verdachtsanzeigen nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl	Prozent
Baden-Württemberg	804	10,0 %
Bayern	1.595	19,8 %
Berlin	559	6,9 %
Brandenburg	127	1,6 %
Bremen	132	1,6 %
Hamburg	414	5,1 %
Hessen	1.117	13,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	74	0,9 %
Niedersachsen	513	6,4 %
Nordrhein-Westfalen	1.714	21,3 %
Rheinland-Pfalz	239	3,0 %
Saarland	53	0,7 %
Sachsen	225	2,8 %
Sachsen-Anhalt	129	1,6 %
Schleswig-Holstein	255	3,2 %
Thüringen	112	1,4 %
Summe	8.062	100,0 %

Aus der Tabelle ist die Verteilung der Verdachtsanzeigen nach dem GwG – aufgeschlüsselt nach den für das Clearingverfahren zuständigen Bundesländern – ersichtlich. Wie im Vorjahr entfallen die meisten Verdachtsanzeigen mit jeweils ca. 20 Prozent auf die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine größeren Abweichungen in der beobachteten Verteilung der Anzeigen nach Bundesländern.

⁵ Quelle: BKA (Hg.), Jahresbericht Finanzermittlungen – Bundesrepublik Deutschland 2004 (unveröffentlicht)

Die Ursachen des unterschiedlichen Anzeigeaufkommens in den Bundesländern dürften multikausal sein. Erste Analysen der FIU zeigten zudem, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit zahlreiche, nicht abschließend bestimmbare Interdependenzen bestehen, weshalb belastbare Aussagen zur regionalen Verteilung der Anzeigen einer vertiefenden, aufwändigen Analyse bedürften.

Grafik 4: Anzahl der Verdachtsanzeigen nach Bundesländern



Anzahl je Bundesland

- 560 bis 1.720 (4)
- 260 bis 560 (3)
- 240 bis 260 (1)
- 230 bis 240 (1)
- 50 bis 230 (7)



Angaben zu den Anzeigeverpflichteten

Tabelle 2: Verdachtsanzeigen nach Anzeigeverpflichteten⁶

Anzeigenerstatter	2004		Veränderung zum Vorjahr
	Anzahl	Prozent	
Kreditinstitut	6.406	79,5 %	9,1 %
Finanzdienstleistungsinstitut	1.574	19,5 %	142,9 %
Versicherungsunternehmen	48	0,6 %	29,7 %
Finanzunternehmen	4	0,0 %	-86,2 %
Verpflichteter gem. § 3 Abs. 1 GwG	24	0,3 %	140,0 %
Behörde i. S. §§ 13, 16 GwG	1	0,0 %	-80,0 %
Spielbank	5	0,1 %	66,7 %
Summe	8.062	100,0 %	22,1 %

Auch 2004 wurden von Kreditinstituten die meisten Verdachtsanzeigen (79,5 Prozent) erstattet. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg von 5.870 auf insgesamt 6.406 Fälle zu verzeichnen. Dies entspricht einer Zunahme um 9,1 Prozent.

Ein erheblicher Zuwachs ist bei Verdachtsanzeigen von Finanzdienstleistungsinstituten festzustellen. Diese sind von 648 (2003) auf 1.574 (2004), also um ca. 143 Prozent, angestiegen.

Nach Auskunft eines Finanzdienstleistungsinstituts liegen die Gründe für diese Entwicklung in der gestiegenen Zahl der Filialen, den verbesserten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie in der Optimierung der Research-/ Monitoringsysteme.

Neben den legalen Beweggründen bei der Nutzung von Bargeldtransfers, wie z.B. weltweite Verfügbarkeit des Geldes innerhalb weniger Minuten, Überweisung an Empfänger in Ländern / Regionen mit unterentwickeltem Bankensystem, liegen auch kriminelle Motive zur Nutzung der Systeme, wie z.B. die Verschleierung der Herkunft des Geldes aus Straftaten durch Anonymität von Absender und Empfänger bei Transaktionen, vor.

Anzeigeverhalten neu verpflichteter Berufsgruppen

Von den gemäß § 3 Abs. 1 GwG neu verpflichteten Berufsgruppen, wie Rechtsanwälten (11), Notaren (1), Wirtschaftsprüfern (3), Steuerberatern (1), Vermögensverwaltern (4) und sonstigen Gewerbetreibenden (4) gingen auch 2004 verhältnismäßig wenig Verdachtsanzeigen ein. Darüber hinaus wurden Meldungen, die eine unübliche Verwendung von Rechtsanwalts- oder Notaranderkonten zum Inhalt hatten (12), in elf Fällen von Kreditinstituten und in einem Fall von einer Finanzbehörde gemäß § 31 b Abgabenordnung (AO) angezeigt.

In einem Fall wurde eine Mandantin durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach durchgeführter Sonderprüfung in dem Betrieb, bei der gefälschte Frachtpapiere und fingierte Lieferungen festgestellt wurden, angezeigt. Es bestand der Verdacht, dass Gelder aus ungeklärter Quelle in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden sollten.

⁶ Vgl. Gesamtdarstellung in Anlage 1. Quelle: BKA (Hg.), Jahresbericht Finanzausmittlungen – Bundesrepublik Deutschland 2004 (unveröffentlicht)

Das geringe Anzeigeverhalten der freien Berufe kann nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Dabei ist sich die FIU durchaus der Tatsache bewusst, dass viele Rechtsberatungsmandate in Deutschland nicht geldwäscherelevant sind und deshalb aus dem Katalog des Artikels 2a Nummer 5 Buchstabe a) der Zweiten EU-Geldwäscherichtlinie (und der entsprechenden Regelung in § 3 GwG) ausgenommen sind, wie z.B. Arbeitsrecht, Familien- und Erbrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht, Steuerrecht sowie Verwaltungs- und Sozialrecht. Zudem ist – entsprechend den Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 und Erwägungsgrund 17 der Zweiten Geldwäscherichtlinie – der Umfang der Meldepflicht erheblich eingeschränkt.

Um das Anzeigeverhalten zu verbessern, hat die FIU in Kooperation mit den relevanten Kammern ein spezielles Informationsangebot im Internet für diese neuen Meldeverpflichteten (siehe Ziffer 5.2.3) entwickelt.

Hinweise auf Geldwäsche gem. § 31 b AO⁷

Die von Finanzbehörden übermittelten Verdachtsmeldungen haben um 155 Prozent (2003: 132 / 2004: 336) stark zugenommen. Offenbar wird von Seiten dieser Behörden im Besteuerungsverfahren verstärkt auf Geldwäscheverdachtsfälle geachtet.

Bei der FIU sind von diesen 336 Meldungen im Jahr 2004 allerdings nur 180 Anzeigen in Kopie eingegangen.

Die Anzeigepflicht der Finanzbehörden ist in § 11 GwG nicht ausdrücklich erwähnt. Ihre Grundlage liegt in § 31 b AO, wonach die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den (zuständigen) Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen haben.

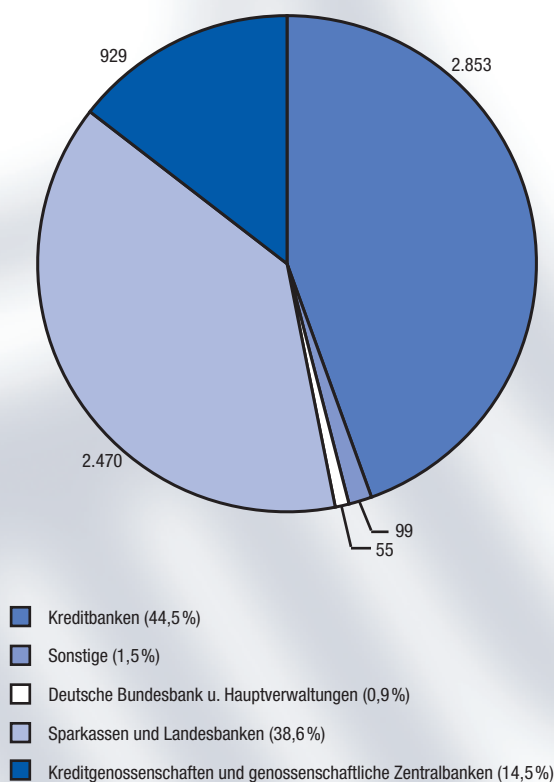
Das Bundesministerium der Finanzen hat diesbezüglich durch Erlass vom 22. März 2004 (Az.: III B 7 – Z 2761 – 25/03) an die Oberfinanzdirektionen (Zoll- und Verbrauchssteuerabteilungen) klargestellt, dass nach Sinn und Zweck des § 5 GwG die Finanzbehörden verpflichtet sind, ihre Verdachtsanzeigen auch in Kopie dem Bundeskriminalamt zur Verfügung zu stellen. Verfahrensmäßig sind Verdachtsanzeigen an das örtlich zuständige Zollfahndungsamt zu erstatten. Das Zollfahndungsamt übersendet sodann eine Kopie der Verdachtsanzeige der beim Bundeskriminalamt eingerichteten FIU.

Die Finanzbehörden haben analog zu § 31 b AO auch Anzeige zu erstatten, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass eine bare oder unbare Finanztransaktion der Finanzierung des Terrorismus dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde.

⁷ Siehe auch Anlage 1

Verteilung der Verdachtsanzeigen auf die Kreditinstitute⁸

Grafik 5: Anzahl der Verdachtsanzeigen nach Kreditinstitut



Die Kreditinstitute erstatteten ca. 80 Prozent aller Verdachtsanzeigen nach dem GwG (6.406 von 8.062). Innerhalb dieser Menge kamen von Kreditbanken 2.853 Anzeigen (44,5 Prozent), sowie von Sparkassen und Landesbanken 2.470 (38,6 Prozent).

Mitgeteilte Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten)

Tabelle 3: Mitgeteilte Hinweise auf mögliche Straftatbestände

Mögliche Straftatbestände	2003		2004	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Betrug	325	44,9 %	572	50,3 %
Urkundenfälschung	54	7,5 %	143	12,6 %
Steuerdelikte	117	16,2 %	141	12,4 %
Geldwäsche	19	2,6 %	63	5,5 %
Betäubungsmittel	43	5,9 %	43	3,8 %
Untreue	15	2,1 %	33	2,9 %
Staatschutzdelikt	84	11,6 %	25	2,2 %
Diebstahl	9	1,2 %	16	1,4 %
Schleusungsdelikte	10	1,4 %	12	1,1 %
Hehlerei	8	1,1 %	11	1,0 %
Insolvenzdelikte	3	0,4 %	11	1,0 %
Geldfälschung inkl. Wertzeichenfälschung	3	0,4 %	8	0,7 %
Illegale Beschäftigung	0	0,0 %	6	0,5 %
Raub	5	0,7 %	6	0,5 %
Unerlaubtes Glücksspiel	4	0,6 %	6	0,5 %
Erpressung	1	0,1 %	5	0,4 %
Korruption	2	0,3 %	5	0,4 %
Menschenhandel	1	0,1 %	5	0,4 %
Unterschlagung	3	0,4 %	5	0,4 %
Zuhälterei/Förderung der Prostitution	1	0,1 %	4	0,4 %
Sonstige	17	2,3 %	18	1,6 %
Summe	724	100,0 %	1.138	100,0 %

⁸ Quelle: BKA (Hg.), Jahresbericht Finanzermittlungen – Bundesrepublik Deutschland 2004 (unveröffentlicht)

Die der FIU im Jahr 2004 übermittelten Anzeigen (Verdachtsanzeigen nach GwG und Meldungen nach § 31 b AO) enthielten insgesamt 1.138 (2003: 724) Hinweise auf mögliche Straftatbestände (Mehrfachnennungen pro Anzeige möglich). So werden z.B. häufig Verdachtsmomente bezüglich Urkundendelikten in Verbindung mit Betrug mitgeteilt (Scheckfälschung zum Nachteil der Bank bzw. der Kunden). Der Anstieg der mitgeteilten Hinweise auf mögliche Straftatbestände gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 57 Prozent (414 Hinweise) kann als qualitative Verbesserung der Verdachtsanzeigen gewertet werden.

Die Hinweise resultieren häufig aus Informationen der Meldeverpflichteten zu laufenden oder früheren Ermittlungsverfahren gegen die angezeigte(n) Person(en) durch entsprechende Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden.

Bezogen auf einzelne Deliktsbereiche haben sich die Hinweise auf Urkundenfälschung (2003: 54/2004: 143) gegenüber dem Vorjahr fast verdreifacht und hinsichtlich Betrugsdelikten um 76 Prozent erhöht (2003: 325/2004: 572). Einen weiteren Schwerpunkt bilden Steuerdelikte mit 141 (2003: 117) Fällen.

Verdachtsgründe

Verdachtsmomente bei Barzahlung (ca. 24 Prozent) und / oder Überweisungen (ca. 16 Prozent) sind auch im Jahr 2004 die häufigsten Gründe für die Erstattung einer Anzeige. Die Benennung mehrerer Verdachtsgründe ist wie auch in den Vorjahren die Regel. Nachfolgend werden weitere häufig genannte Verdachtsgründe aufgeführt.

Tabelle 4: Spezifische Verdachtsgründe (Auswahl)⁹

Verdachtsgrund	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr
Bezug zu bekanntem Ermittlungsverfahren	714	22,5 %
Nutzung als Durchlaufkonto / Sammelkonto	581	10,5 %
Auffällige Transaktion mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren	328	446,7 %
Verdacht auf „Smurfing“	224	-20,3 %
Scheckfälschung	206	347,8 %
(Mögliche bzw. festgestellte) sonstige Dokumentenfälschung	133	37,1 %
Internetgeschäft	124	19,2 %
Überweisung in / aus Krisengebiet, Kriegsgebiet	39	-37,1 %
Fallbezug zu Presseveröffentlichungen	35	-25,5 %
Erwerb von i.d.R. wertvollem Grundbesitz	18	*
Zahlung von Provisionen, Schmiergeldern, Lizenzzahlungen	17	*
Einlösung von entwendetem / zweckentfremdete Einlösung von Scheck	15	-34,8 %
Nicht standesübliche Verwendung eines Rechtsanwalts- / Notaranderkontos für einzelne Mandanten	12	*
Hinweis auf ein Finanz- oder Finanztransfergeschäft ohne erforderliche Genehmigung	12	-57,1 %
Hinweis auf einen NCCT-Staat, „Schwarze Liste“ der FATF	6	-91,5 %

* Keine Erhebung in 2003

Nachfolgend werden Hintergründe zu einzelnen Verdachtsgründen von Verdachtsanzeigen etwas näher erläutert:

Einzugsermächtigungsverfahren

Verdachtsanzeigen, die aufgrund auffälliger Lastschrifttransaktionen im Einzugsermächtigungsverfahren erstattet wurden, haben sich im Verhältnis zum Vorjahr mehr als verfünffacht (2003: 60; 2004: 328 Fälle). Durch die BaFin¹⁰ (16.05.2003) und das BKA (30.06.2004) erfolgte eine Warnmeldung und Sensibilisierung zum Phänomen des Lastschriftmissbrauchs.

Scheckfälschung

Ganz erheblich gestiegen sind Verdachtsanzeigen, die Sachverhalte mit Verdacht auf Scheckfälschungen (2003: 46 Fälle; 2004: 206 Fälle) zum Gegenstand haben. Hinzu kommen 15 Fälle im Jahr 2004 (2003: 23), bei denen entwendete oder zweckentfremdete Schecks eingelöst wurden.

Am Beispiel der gemeldeten Scheckfälschungen wird deutlich, dass mit dem Instrument der Verdachtsanzeige auch konkrete Vortaten der Geldwäsche durch die Meldepflichteten erkannt und gemeldet werden.

⁹ Die zu diesen spezifischen Verdachtsgründen übergeordneten Verdachtsgründe sind in Anlage 2 aufgeführt

¹⁰ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Internetgeschäfte

Entsprechend der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung von Internetgeschäften haben Hinweise aus diesem Bereich von 104 Fällen im Jahr 2003 auf 124 Fälle im Jahr 2004 zugenommen. Die Anzeigen erfolgten durch Kreditinstitute, die Unregelmäßigkeiten bei der finanziellen Abwicklung, insbesondere von Internetauktionen, festgestellt hatten. In diesem Zusammenhang sind häufig auch Hinweise auf mögliche Betrugs- und Steuerdelikte enthalten.

Sonstige

Im Jahr 2004 sind Verdachtsfälle von so genanntem „Smurfing“¹¹ von 281 (2003) auf 224 Verdachtsanzeigen zurückgegangen, obwohl in diesem Bereich Steigerungen aufgrund der im Banken- und Finanzdienstleistungssektor verstärkt eingesetzten Research- und Monitoringsoftware erwartet wurden.

Erheblich zurückgegangen sind Anzeigen aufgrund von Transaktionen in / aus sog. „NCCT-Staaten“¹² (2003: 71 / 2004: 6). Eine Ursache ist zweifellos die Streichung einiger Staaten von dieser „schwarzen Liste“ der FATF, die mittlerweile nur noch drei Staaten (Myanmar, Nauru und Nigeria – Stand Februar 2005) umfasst.

Angaben zu Personen¹³

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 13.918 verdächtige Personen in Verdachtsanzeigen gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme um ca. 25 Prozent im Vergleich zum Vorjahr

(2003: 11.126). Diese Zunahme an Verdächtigen korrespondiert mit der Zunahme der Verdachtsanzeigen nach dem GwG um ca. 22 Prozent.

Tabelle 5: Ausländische Personen nach Staatsangehörigkeit (Top 10)

Staat	2004		Veränderung zum Vorjahr
	Anzahl	Prozent	
Türkei	741	14,3 %	17,8 %
Russische Föderation	348	6,7 %	-11,5 %
Italien	252	4,9 %	11,5 %
China, Volksrepublik	201	3,9 %	18,2 %
Nigeria	186	3,6 %	8,1 %
Ukraine	174	3,4 %	-9,8 %
Libanon	173	3,3 %	14,6 %
Serbien u. Montenegro	162	3,1 %	18,2 %
Irak	155	3,0 %	14,8 %
Vietnam	150	2,9 %	29,3 %
Sonstige	2.640	50,9 %	16,2 %
Summe	5.182	100,0 %	12,8 %

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen liegt wie im Vorjahr bei ca. 50 Prozent. Der Anteil ausländischer Tatverdächtiger ist mit ca. 37 Prozent (Vorjahr: 41 Prozent) zurückgegangen. Bei ca. 13 Prozent (Vorjahr: ca. 9 Prozent) der Tatverdächtigen konnte im Jahr 2004 eine Nationalität nicht festgestellt werden bzw. wurde nicht übermittelt.

Wie im Vorjahr stellen türkische, russische und italienische Staatsangehörige die am häufigsten genannten ausländischen Verdächtigen in Verdachtsanzeigen dar. Der Anteil der vietnamesischen Staatsangehörigen hat im Vergleich zum Vorjahr um knapp 30 Prozent zugenommen. Diese Personengruppe ist am häufigsten im Zusammenhang mit verdächtigen Bargeschäften in Erscheinung getreten.

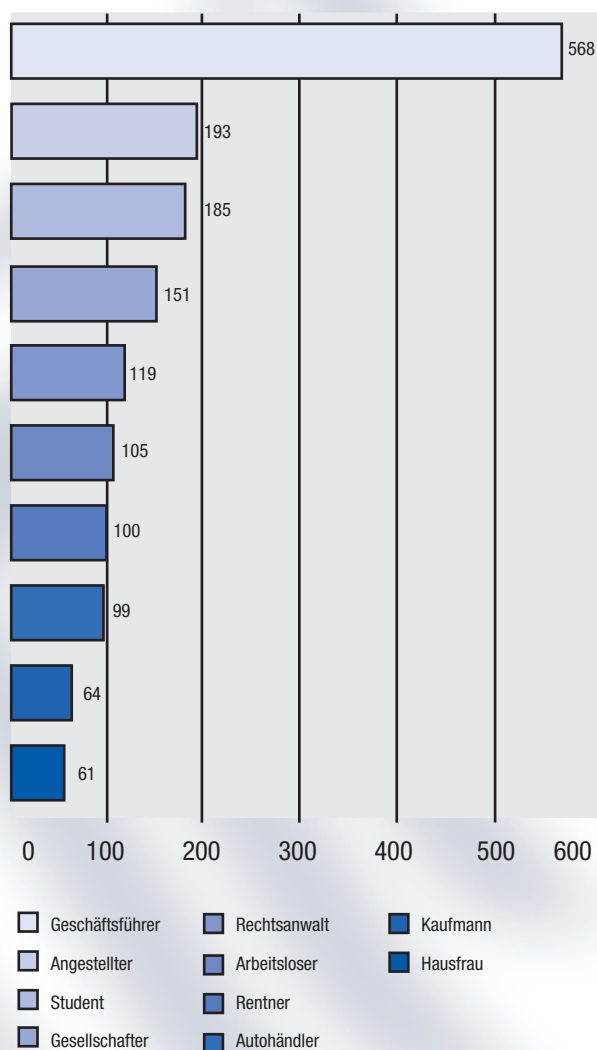
¹¹ „Smurfing“: Größere Beträge werden auf Konten bei verschiedenen Banken oder Filialen unterhalb des Schwellenwertes (15.000 Euro) eingezahlt

¹² NCCT: Non cooperative countries and territories

¹³ Quelle: BKA (Hg.), Jahresbericht Finanzausmittlungen – Bundesrepublik Deutschland aus 2003 und aus 2004 (unveröffentlicht)

Bei den in der FIU-Datei gespeicherten Personen wurden in 2.716 Fällen Angaben zu Beruf / Funktion / Tätigkeit abgebildet:

Grafik 6: Anzahl der Personen nach Tätigkeit¹⁴



Auffällig ist die starke Präsenz der Gruppe der Personen (Student, Arbeitsloser, Rentner, Hausfrau [17Prozent]) mit einem meist eher geringen Einkommen. Diese Personen werden überwiegend wegen eines ausgeprägten Missverhältnisses zwischen Kontoumsatz und dem nachgewiesenen Einkommen gemeldet.

7 Prozent der involvierten Personen gehören zu der Berufsgruppe der Rechtsanwälte (4 Prozent), Notare (2 Prozent) und Steuerberater (1 Prozent).

Die relativ hohe Involvierung von Vertretern freier Berufe in den angezeigten Sachverhalten zeigt auf, dass ein nicht zu vernachlässigendes Missbrauchspotenzial bei diesem Personenkreis gegeben ist.

Dies wird auch durch die im Oktober 2004 vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg verfasste und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Studie „Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche“ bestätigt.

Demnach wird von diesem Personenkreis ihre eigene Gefährdungslage, von Mandanten als Geldwäscher missbraucht zu werden, als nicht unerheblich eingeschätzt. Die im Rahmen der angeführten Studie Befragten gaben im Durchschnitt zwei Fälle pro Jahr an, bei denen sie den Eindruck hatten, dass bei den Mandanten Geldwäschemotive eine Rolle gespielt haben könnten.

¹⁴Vgl. Anlage 4: Personen nach Tätigkeit (Top 20)

Bei einem bisherigen Anzeigeaufkommen von weit unter 20 Geldwäschanzeigen pro Jahr¹⁵ aus dem Kreis der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte und angesichts der hohen Anzahl der in Deutschland registrierten Vertreter dieser freien Berufe (z.B. ca. 133.000 Rechtsanwälte, ca. 9.000 Notare, ca. 12.000 Wirtschaftsprüfer und ca. 65.000 Steuerberater, die bei den jeweiligen Kammern registriert sind) wäre folglich ein weit höheres Anzeigevolumen zu erwarten.

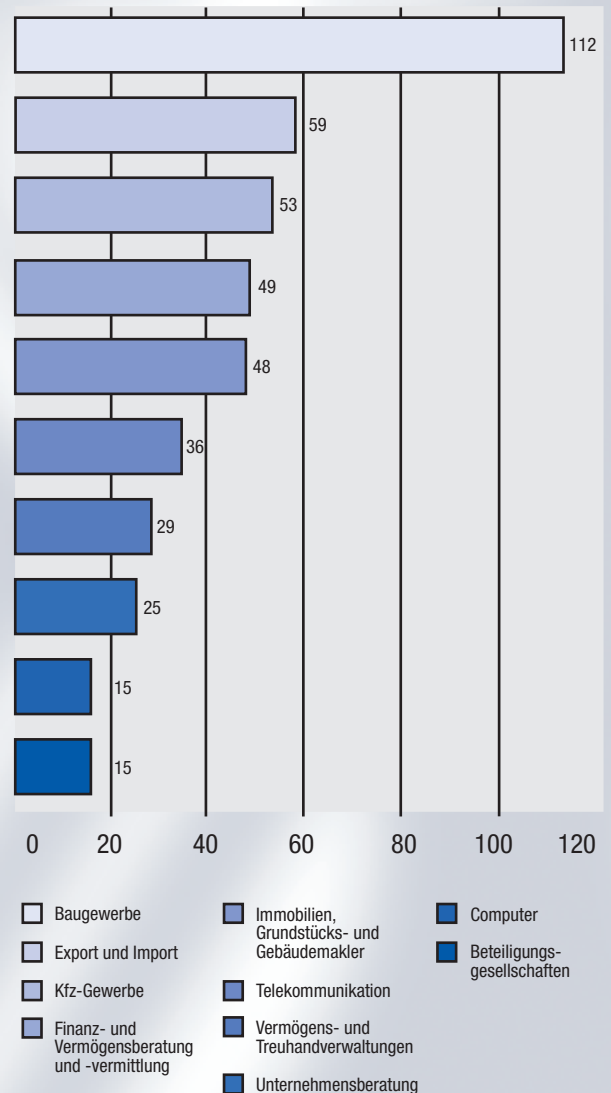
Angaben zu Firmen¹⁶

Im Berichtsjahr wurden 3.087 (2003: 2.623) Firmen in Verdachtsanzeigen gemeldet. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Anzahl an Verdachtsanzeigen wurde eine vergleichbare Anzahl an Firmen pro Verdachtsanzeige gemeldet wie im Vorjahr.

Hervorzuheben sind die Veränderungen bei Firmen mit Sitz in Italien (- 27 Prozent), Schweiz (+ 55 Prozent) und Zypern (+ 238 Prozent).

Eine detaillierte Auflistung der Firmensitze (aufgeschlüsselt nach Staaten) ergibt sich aus Anlage 5.

Grafik 7: Firmenbranchen¹⁷



¹⁵Im Jahr 2003 insgesamt 6 Anzeigen, im Jahr 2004 insgesamt 16 Anzeigen durch Verpflichtete gemäß § 3 Abs. 1 GwG

¹⁶Quelle: BKA (Hg.), Jahresbericht Finanzermittlungen – Bundesrepublik Deutschland 2004 (unveröffentlicht)

¹⁷Vgl. Anlage 6 (Top 20)

Bei insgesamt 790 der im Jahr 2004 gemeldeten Firmen lagen Informationen zu Firmenbranchen vor. Wie im Vorjahr sind Firmen im Bereich Baugewerbe (14 Prozent), Import / Export (7,5 Prozent), Kfz-Gewerbe (7 Prozent), Finanz- und Vermögensberatung / -vermittlung (6,2 Prozent) sowie Firmen aus der Immobilienbranche (6 Prozent) am häufigsten genannt.

Angaben zu Konten

Tabelle 6: Kontoart

Bezeichnung	2004		Veränderung zum Vorjahr (Anzahl)
	Anzahl	Prozent	
Giro/Kontokorrent	1.191	31,6 %	25
Privatkonto ¹⁸	939	24,9 %	-141
Geschäftskonto ¹⁸	647	17,2 %	-83
Sparkonto/Anlagekonto	500	13,3 %	326
Depot	134	3,6 %	7
Darlehenskonto	73	1,9 %	-4
Währungskonto	79	2,1 %	19
Gemeinschaftskonto	35	0,9 %	24
Schließfach/Banksafe	35	0,9 %	-12
Anderkonto	32	0,8 %	29
Direktkonto	24	0,6 %	23
Kreditkartenkonto	16	0,4 %	9
Termingeldkonto	12	0,3 %	-7
Wertpapierdepot	12	0,3 %	9
Bausparkonto	9	0,2 %	-2
Avalkreditkonto	8	0,2 %	6
Festgeldkonto	7	0,2 %	-21
Treuhandkonto	6	0,2 %	-11
Verrechnungskonto	6	0,2 %	5
Sonstige Konten	4	0,1 %	3
Summe	3.769	100,0 %	204

¹⁸Hier lagen keine näheren Angaben durch die Verpflichteten vor, so dass keine genauere Zuordnung vorgenommen werden konnte

Im Berichtsjahr wurden 9.816 Konten gemeldet. Bei 3.769 Konten wurde die Kontoart mitgeteilt (siehe Tabelle). Zirka 93 Prozent (2003: ca. 97 Prozent) dieser Konten werden in Deutschland geführt. Wie im Vorjahr ist bei den im Ausland geführten Konten Pakistan mit 33 Nennungen (2003: 50) am häufigsten vertreten.

Die am häufigsten von den Verpflichteten genannte Kontoart stellte 2004 das Giro-/ Kontokorrentkonto (1.191) dar. Mit 500 Konten – und damit einer Zunahme um 187 Prozent – haben Spar-/ Anlagekonten an Bedeutung in den Verdachtsmeldungen gewonnen. Auffällig ist weiterhin der relativ starke Anstieg bei den erfassten Anderkonten (2003: 3/2004: 32 Fälle) und Konten bei Direktbanken (2003: 1 Fall / 2004: 24 Fälle).

Herkunfts- und Zielland von Transaktionen¹⁹

Bei den genannten verdachtsauslösenden Transaktionen ist die erneute Zunahme von Transaktionen nach Nigeria (2003: 123/2004: 207) erwähnenswert. Diese Zunahme spiegelt unter anderem das gesteigerte Anzeigeaufkommen von Finanzdienstleistungsinstituten (2003: 606/2004: 1.574) wider.

¹⁹Vgl. Anlage 7 und Anlage 8. Quelle: BKA (Hg.), Jahresbericht Finanzermittlungen – Bundesrepublik Deutschland 2004 (unveröffentlicht)



Durch eine Sonderauswertung des Bundeskriminalamtes²⁰ konnte bestätigt werden, dass Transaktionen nach Nigeria häufig der westafrikanischen Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Hierbei werden illegale Gewinne gesplittet und in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt bzw. ins Ausland transferiert. Dies geschieht hauptsächlich mittels

- Autohandel,
- Bargeldkurieren,
- Banküberweisungen und
- nicht kontengebundenen Bargeldtransfers durch Finanzdienstleistungsinstitute.

Zusammenfassung und Bewertung

Der langfristige Trend einer kontinuierlichen Zunahme der Verdachtsanzeigen hat sich auch im Jahr 2004 fortgesetzt. Nur im Jahr 2002 war aufgrund des Sonderfaktors „Terroranschläge des 11. September 2001“ ein noch höheres Meldedaufkommen zu verzeichnen.

Ursächlich für den Anstieg des bundesweiten Fallaufkommens von 2003 auf 2004 um ca. 22 Prozent waren maßgeblich die Zuwächse bei Verdachtsanzeigen von Finanzdienstleistungsinstituten.

Die festgestellte Zunahme von Verdachtsfällen im Bereich des Internet- und Immobiliengeschäfts auf niedrigem Niveau erfordert eine verstärkte Sensibilisierung der verpflichteten Gewerbetreibenden.

In Zukunft dürfte die Relevanz von Anderkonten in Verdachtsanzeigen weiter an Bedeutung gewinnen.

3 Mögliche Typologien der Geldwäsche im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Allgemeinkriminalität

3.1 Einleitung

Nach wie vor gibt es keine einheitliche Festlegung, was unter dem Begriff "Typologie" zu verstehen ist. Wie bereits im FIU Jahresbericht 2003 ausgeführt, definieren einige Experten Typologie in dem hier relevanten Fachzusammenhang als gehäuft auftretender gleicher Modus Operandi der Geldwäsche, andere sehen bereits jeden Einzelfall als individuelle Typologie der Geldwäsche. Beide Sichtweisen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht der FIU Deutschland kann allerdings erst dann von einer Typologie die Rede sein, wenn Fallkonstellationen Gemeinsamkeiten aufweisen, so dass eine Gruppenzuordnung möglich ist.

Es gilt zu betonen, dass ein Sachverhalt, der zu einer Verdachtsanzeige führt, noch keine Typologie der Geldwäsche darstellt. Es handelt sich aus Sicht des Anzeigenden um einen ungewöhnlichen Sachverhalt, bei dem der Verdacht der Geldwäsche gegeben sein kann.

Erst im Verlauf des Clearingverfahrens, der weiteren Ermittlungstätigkeiten und gegebenenfalls nach einem Gerichtsurteil lässt sich mit zunehmender Sicherheit sagen, ob es sich in einem angezeigten Fall tatsächlich um Geldwäsche handelt oder nicht.

Insofern muss jede Aussage zu diesem Themenkomplex immer auch vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Datenquellen bewertet werden.

²⁰Vgl. BKA-Pressemitteilung vom 11.03.2005 zu „BKA stellt Sonderauswertung über die westafrikanische Organisierte Kriminalität auf nationaler und internationaler Tagung vor“

Zur Entwicklung von potenziellen Typologien hat die FIU Deutschland (auch) im Jahr 2004 folgende Aktivitäten entfaltet:

- Kriminalistische Ersteinschätzung des mit der Verdachtsanzeige gemeldeten Sachverhaltes
- Monitoring von herausragenden Verdachtsanzeigen
- Durchführung von Sonderauswertungen (siehe Ziffer 3.3)
- Einbeziehung aller relevanten Informationen aus dem internationalen FIU-Nachrichtenaustausch

Durch diese Analysetätigkeiten wurden Sachverhalte identifiziert, bei denen es sich aus Sicht der FIU mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit um Typologien der Geldwäsche handeln könnte.

3.2 Herausragende Fälle aus Verdachtsanzeigen gemäß GwG

Im Rahmen des von Kriminalbeamten der FIU vorgenommenen Bewertungsprozesses aller eingehenden Verdachtsanzeigen nach dem GwG wurden herausragende Sachverhalte identifiziert und einem Monitoring unterzogen.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die polizeilichen und justiziellen (Ermittlungs-)Ergebnisse in diesen Fällen zu erheben und unter operativen sowie strategischen Gesichtspunkten auszuwerten.

Nachfolgend werden einige dieser „besonderen“ Fälle dargestellt. Entscheidendes Kriterium bei der Auswahl der Fälle für diesen Bericht war, dass sie exemplarisch für „Trends“ des Jahres 2004 bei den GwG-Verdachtsanzeigen sind bzw. als herausragende Einzelsachverhalte bezeichnet werden können.

Fall 1 Kontoeröffnung in deutscher Enklave zum Transfer von Auslandsvermögen nach Deutschland

Ein ausländischer Staatsangehöriger nahm zunächst über das Internet Kontakt zu einer Bank in Deutschland auf und eröffnete dann später in Begleitung einer weiteren Person ein Privatkonto auf seinen eigenen Namen.

Es wurden der Eingang siebenstelliger Eurobeträge und Barverfügungen im sechsstelligen Bereich avisiert. Der Kunde äußerte, die Bartransaktionen ausschließlich in einer bestimmten Filiale des Kreditinstitutes durchführen zu wollen. Hierbei handelte es sich um eine kleine Geschäftsstelle, für die Bargeschäfte in der avisierten Größenordnung unüblich sind. Zudem war diese Filiale in einer so genannten „Enklave“ ansässig, also auf ausländischem Territorium, das von deutschem Staatsgebiet eingeschlossen ist.

In der Folgezeit gingen tatsächlich Überweisungsbeträge – allerdings nur in fünfstelliger Höhe – auf dem Konto ein, über die am selben Tag von dem Kontoinhaber und der unbekanntem Begleitperson bar verfügt wurde.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Bargeschäfte unter Ausnutzung territorialer Besonderheiten
- Transaktionsveranlasser stets in Begleitung einer unbekanntem Person
- Bewusste Unterbrechung der Papierspur durch Bartransaktionen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund

Fall 2 **Atypische Nutzung von Investmentkonten für kurzfristigen Zahlungsverkehr**

Zu zahlreichen, von Angehörigen einer bestimmten Ethnie geführten Investmentkonten gingen verstärkt Verdachtshinweise ein, da über die zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung eingezahlten Einlagen in atypischer Art und Weise zeitnah durch Zahlungen an Dritte verfügt wurde. Die Vermittlung der Investmentkonten erfolgte sämtlich durch eine Person, die der gleichen Ethnie angehörte.

Bei dem Kontotyp handelte es sich nicht um ein Konto des gewöhnlichen Zahlungsverkehrs, sondern um einen grundsätzlich für langfristige Kapitalanlagen vorgesehenen Kontotyp.

In den vorliegenden Fällen erschien besonders auffällig, dass die gehäufte Eröffnung von Investmentkonten mit kurz zuvor erfolgten Firmengründungen im Zusammenhang stand und es sich bei den Geschäftsführern der noch im Gründungsstadium befindlichen Gesellschaften um Angehörige einer bestimmten Ethnie handelte.

Die Herkunft der für die Investmentkonten bereit gestellten Finanzmittel ist nicht geklärt.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Auftreten eines Vermittlers / Geldherkunft bleibt anonym
- Firmengründungen ohne erkennbare Geschäftstätigkeit
- Fallhäufung in Verbindung mit Vertretern einer Ethnie
- Atypische Kontonutzung

Fall 3 **Transfer von illegalem Firmenvermögen auf Auslandskonto**

Auf dem bisher umsatzschwachen Konto einer in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaft stiegen die Umsätze sprunghaft an, nachdem im Ausland geführte Konten der Muttergesellschaft aufgrund eines Ermittlungsverfahrens gesperrt wurden.

Teile der kurzfristig nach Deutschland transferierten Vermögenswerte wurden am selben Tag zum Erwerb von Kraftfahrzeugen der Luxusklasse verwendet.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Verbringung von Vermögen ins Ausland und taggleicher Gütererwerb
- Kontobewegungen, die dem bisherigen Verlauf nicht entsprechen

Fall 4 **Erwerb und unmittelbare (verlustreiche) Rückveräußerung von Edelmetall**

Auf dem Konto eines ausländischen Bankkunden, welches für Rechnung einer Offshorefirma geführt wurde, ging eine Auslandsgutschrift in Höhe eines sechsstelligen Eurobetrages ein. Für diesen Geldbetrag wurde dann eine größere Menge Gold unter Angabe eines bestimmten Verwendungszwecks erworben.

Kurze Zeit später wurde das Gold jedoch mit Verlust rückveräußert und der Verkaufserlös unter Einbeziehung eines Drittlandes an die in einem Offshorestaat ansässige Firma zurücküberwiesen.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Unterbrechung der „Papierspur“ durch Warenerwerb und zeitnahe Wiederverkauf
- Einbeziehung von Offshoregebieten
- Inkaufnahme hoher Verluste bei Golderwerb und anschließendem Verkauf

Fall 5 Undurchsichtige Firmenstrukturen

Aufgrund der Mitteilung einer Finanzbehörde gemäß § 31 b AO wurden die Handelsbeziehungen einer deutschen Firma zu einem im Ausland ansässigen großen Handelskonzern untersucht, da Auffälligkeiten hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten festgestellt wurden.

Bei den in Rede stehenden Handelsgeschäften wurden Waren aller Art an den ausländischen Handelskonzern geliefert, wobei die Bezahlung im Voraus erfolgte. Als Besonderheit war hier feststellbar, dass diese Zahlungen häufig von Banken und Investmentfirmen aus bis dahin nicht beteiligten Ländern – zum Teil auch aus Offshoreländern – erfolgten. Auffällig waren insbesondere Eingänge von siebenstelligen Eurobeträgen von einer weiteren deutschen Firma, zu der keinerlei Geschäftsbeziehung nachvollzogen werden konnte.

Von den aus aller Welt eingegangenen Geldern wurden u.a. auch Zahlungen an Personen – meist auf Bankkonten im Inland – getätigt, ohne dass hierfür eine konkrete Gegenleistung erbracht wurde.

Aufgrund diverser Bezüge zu anderen Verdachtsanzeigen und wegen der darüber hinaus vorliegenden Erkenntnisse wurden in Deutschland Strukturermittlungen gegen den Verantwortlichen der oben erwähnten Firma als „Zentralfigur“, sowie gegen weitere in Deutschland lebende ausländische Geschäftsleute eingeleitet.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Transaktionen über Offshoreländer
- Geschäfte mit undurchsichtigem wirtschaftlichen Hintergrund
- Unklare Beziehung zwischen Warenempfänger und Zahlungsveranlasser

Fall 6 Verdächtige Auslandsüberweisung über Korrespondenzbank-Konto

Ein deutsches Kreditinstitut teilte in einer Verdachtsanzeige mit, dass der Eigentümer einer im Ausland ansässigen Firma über ein Drittland eine Überweisung in Höhe eines sechsstelligen Eurobetrages in Auftrag gegeben und er sich dabei selbst als Privatperson begünstigt hat. Das anzeigende deutsche Kreditinstitut führte dabei ein bei der Transaktion involviertes Korrespondenzbank-Konto.

Bei dem in Rede stehenden Transaktionsveranlasser bzw. -begünstigten handelte es sich um einen Multimillionär aus einem arabischen Staat, der zwischenzeitlich die Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates angenommen hat. Angeblich soll dieser diverse Beteiligungen an Banken und Unternehmen besitzen.

Laut Medienberichten sollte der Genannte Beziehungen zu Personen aus dem Umfeld der ehemaligen Staatsführung des Irak haben. In den Medien wurde auch der Verdacht der Beteiligung an illegalen Waffen- und Betäubungsmittelgeschäften geäußert. Ferner sollte er über seine Konten in einem Offshoreland Provisionszahlungen mit dubiosem Hintergrund gewaschen haben.

Darüber hinaus bestanden Verbindungen zu den Ermittlungen betreffend den Verkauf eines Weltkonzerns, in deren Folge der Genannte im Zusammenhang mit erfolgten Schmiergeldzahlungen zu einer Gefängnis- und einer hohen Geldstrafe verurteilt wurde.

Der oben genannte Transaktionsveranlasser war zudem Gegenstand weiterer, im europäischen Ausland erstatteter Geldwäscheverdachtsanzeigen.



Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Verdacht auf staatsschutzrelevanten Hintergrund
- Kein wirtschaftlicher Hintergrund für Vermögenstransfer erkennbar
- Häufige Beziehungen in Deliktsbereiche der Katalogtaten des § 261 StGB

Fall 7 Hohe Bareinzahlungen auf Konten durch Privatperson

Ein ausländischer Kunde unterhielt bei verschiedenen deutschen Banken diverse Konten und zahlte regelmäßig Beträge im vierstelligen Eurobereich in bar ein. Die verschiedenen Konten wiesen Salden in Höhe von 50.000 bis 125.000 Euro auf. Zur Herkunft der Gelder bzw. zu seinen Einkommensverhältnissen befragt, verweigert der Kunde die Aussage.

Es wurde festgestellt, dass der Verdächtige innerhalb eines halben Jahres Barbeträge von insgesamt über 200.000 Euro eingezahlt und teilweise zeitnah – bei Aufsplittung in Teilbeträge – wieder abverfügt hatte.

Der Verdächtige erhielt einen durchschnittlichen monatlichen Lohn, der solch hohe Bargeldeinzahlungen nicht ermöglichte. Weitere Einkünfte waren nicht ersichtlich. Es bestand der Verdacht, dass Handeln für Dritte vorliegt.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Hohe Bartransaktionen im Widerspruch zu den nachgewiesenen Einnahmequellen
- Offensichtliches Handeln für Dritte

Fall 8 Bargeldverbringung ins Ausland und dortiger Weitertransfer in Drittländ

Ein Bankkunde aus dem benachbarten Ausland eröffnete ein Konto bei einem grenznahen Kreditinstitut in Deutschland, zahlte einen sechsstelligen Eurobetrag bar ein und transferierte mittels postalischer Anweisung Teilbeträge in ein drittes Land.

Aufgrund des Verdachts, dass der Bareinzahler die Existenz von Finanzmitteln vor den Behörden seines Heimatlandes verbergen wollte, wurde von den hiesigen Behörden durch ein Kontrollmitteilungsverfahren (Doppelbesteuerungsabkommen) Kontakt zu den ausländischen Behörden aufgenommen.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Hohe Bargeldverbringung ins benachbarte Ausland
- Involvierung grenznaher Kreditinstitute
- Postalische Weisungen an Kreditinstitut (minimaler Kundenkontakt)

Fall 9 Nutzung zahlreicher Lebensversicherungsverträge

Eine Versicherung zeigte den Beitragszahler von insgesamt neun Lebensversicherungsverträgen an. Dieser bekam von den Versicherungsnehmern der Verträge ein Bezugsrecht auf die Versicherungsleistungen eingeräumt. Die Beiträge wurden jährlich in Höhe eines fünfstelligen Eurobetrages in die Lebensversicherungen eingezahlt.

Auffällig war insbesondere eine ungewöhnliche Vertragsgestaltung im Hinblick auf die gewünschte Bezugsrechtsstellung. Weiter waren die Prämienzahlungen für die Lebensversicherungen aus unterschiedlichen Quellen auffällig.

Wegen der ungewöhnlichen Ausgestaltung der Lebensversicherungsverträge in Verbindung mit bekannt gewordenen Handelsbeziehungen des Beitragszahlers in Länder, die hinsichtlich geldwäscherelevanter (Vor-)Taten als gefährdet einzustufen sind, war der Verdacht nicht auszuschließen, dass die Herkunft der Versicherungsprämien aus einschlägigen Vortaten stammen.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Hohe Anzahl von Lebensversicherungsverträgen für Einzelpersonen
- Bezug zu Offshoregebieten
- Prämienzahlungen aus unterschiedlichen Quellen

Fall 10 Auslandstransfers durch Steuerberater in Offshoreland

Auf das Konto eines Bankkunden gingen fortlaufend Überweisungen von verschiedenen Banken im hohen fünfstelligen Eurobereich ein.

Auslöser einer Verdachtsanzeige waren letztlich drei Überweisungen des Kontoinhabers in einer Gesamthöhe von über einer Million Euro auf eigene Konten bei Banken in Offshoregebieten.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Person als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig ist und ihren Wohnsitz angeblich aus steuerlichen Gründen in ein Offshoreland verlagert hat. Da sie nach eigener Aussage hauptsächlich für deutsche Anleger tätig war, handelt es sich bei dem deutschen Konto um ein reines Durchlaufkonto.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Durchlauf-/ Sammelkonto
- Bündelung von Kunden- bzw. Klientengeldern durch Steuerberater
- Transaktionen auf Konten in Offshoreland

Fall 11 Verdächtige Kapitalanlage im Ausland

Auf das in Deutschland geführte Konto eines ausländischen Staatsangehörigen gingen innerhalb einer Woche Überweisungen von insgesamt mehreren Millionen Euro ein. Auftraggeber war der Kunde selbst.

Angabegemäß wickelt der Kunde Anlagegeschäfte mit Aktien und Optionen über Handelsplattformen im Internet ab. Das Geld sollte aus den vorgenannten Geschäften stammen.

Auslöser für die Anzeige war eine Überweisung über eine Million Euro an eine dritte Person, wobei Geschäftshintergrund angeblich eine Beteiligung war. Die Herkunft der Gelder ließ sich nicht eindeutig klären. Gegen den Kunden war bereits im Jahr 2000 ein Verfahren wegen Verdachts der Geldwäsche und des Kapitalanlagebetruges anhängig.

Zwischenzeitlich sind die beteiligten Personen auch Gegenstand eines im Ausland geführten Ermittlungsverfahrens, in dem es bereits zur Festnahme von Beschuldigten gekommen ist.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Anlage hoher Kapitalbeträge
- Kein Nachweis der Kapitalherkunft
- Nutzung von Handelsplattformen im Internet

Fall 12 Erwerb hochwertiger Immobilien nach Privatinsolvenz

Gegen den ehemaligen Betreiber eines Gewerbebetriebes wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet, aus welchem noch bis heute Außenstände in Millionenhöhe bestehen. Zudem wurde von der Person Privatinsolvenz angemeldet.

In der Folgezeit wurde bekannt, dass seine Ehefrau – entgegen der bekannten finanziellen Situation – mehrere hochwertige Grundstücke / Anwesen in Deutschland in Gesamthöhe von mehreren Millionen Euro erworben hat. Finanziert wurden die Käufe durch Hypothekendarlehen.

Die Kredite wurden über deutsche Bankinstitute finanziert. Die monatlichen Rückzahlungen lagen deutlich über dem gesamten Jahreseinkommen des Ehepaares.

Die Raten wurden zum Teil vom Firmenkonto des im Ausland lebenden Vaters bezahlt. Darüber hinaus wurden erhebliche Bareinzahlungen ungeklärter Herkunft sowie Überweisungen ausländischer Firmen verzeichnet.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Erwerb hochwertiger Immobilien ohne angemessene Einkünfte
- Ungeklärte Kapitalherkunft

Fall 13 Umtausch hoher Bargeldbeträge durch Gewerbetreibenden

Der ausländische Geschäftsführer einer deutschen Computefirma wechselte in regelmäßigen Abständen größere Geldmengen – zum Teil sechsstellige Eurobeträge – an der Hauptkasse eines Geldinstituts. Gewechselt wurden kleine Geldnotenwerte in Noten zu 500 Euro. Es traten neben dem Kunden weitere Geldboten auf.

Auslöser für die Verdachtsanzeige war die telefonische Anfrage des Kunden hinsichtlich eines Wechselgeschäfts in Höhe von einer Million Euro.

Gegen die Firma lagen bereits zwei weitere, zwischenzeitlich eingestellte Verfahren aus Verdachtsanzeigen der Vorjahre vor.

Wesentliches Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Hohe, branchenunübliche Bargeldgeschäfte

Fall 14 Bezüge zu Personen in exponierten Stellungen

Ein Bankkunde, der gleichzeitig in diversen Branchen des Handwerks, Handels und im Bereich des Sportmanagements tätig war, wurde auffällig, nachdem auf seinem Konto drei Überweisungseingänge in der Gesamthöhe eines sechsstelligen Eurobetrages mit Verwendungszweck „Darlehen“ verzeichnet wurden.

Auftraggeber der Zahlungen war eine aus der Presse bekannte, ehemals in politischer Verantwortung befindliche Person, die darüber hinaus Gegenstand von Ermittlungen im Zusammenhang mit illegalen Börsengeschäften und der Bestechlichkeit war.

Zusammenhänge zwischen den oben genannten Komplexen konnten nicht ausgeschlossen werden, da der Verbleib eines Teils der inkriminierten Gelder noch nicht geklärt werden konnte.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Zweifelhafter Verwendungszweck
- Bezüge zu politisch und gesellschaftlich exponierten Personen

Fall 15 Verschleierung von Vermögenswerten aus Anlagebetrug

Auf dem Privatkonto eines ausländischen Bankkunden gingen US-Dollar in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages von einem Konto aus Nordamerika ein, für die trotz einer ca. zehnwöchigen Liegezeit in Deutschland keine besonderen Zinsvereinbarungen getroffen wurden.

In der Folgezeit wurden drei Viertel des Ursprungsbetrages innerhalb Deutschlands auf ein weiteres Privatkonto des ausländischen Staatsangehörigen überwiesen und dort auf neu eröffnete, täglich verfügbare Konten mit geringer Verzinsung angelegt. Ein geringer Teilbetrag wurde in Inhaberschuldverschreibungen investiert.

Für alle involvierten Konten wurden daraufhin zwei weitere Personen bevollmächtigt.

Eine dieser Personen veranlasste nunmehr alle von den Tagesgeldkonten abgehenden Überweisungen. Sie war zudem bereits wiederholt Gegenstand von Verdachtsanzeigen. Schon mehrmals war sie an Banken herantreten und stellte Geldeingänge im zweistelligen Millionenbereich in Aussicht. Diese Geschäfte kamen bislang nicht zustande. Darüber hinaus war sie des öfteren in Zahlungsschwierigkeiten und Gegenstand von Kontopfändungen.

Es wurde festgestellt, dass es sich bei der eingangs erwähnten Auslandsgutschrift nur um einen Teilbetrag handelte, der nach Deutschland transferiert und investiert wurde.

Angeblich handele es sich bei dem Überweisungsbetrag um Anlagegelder aus Nordamerika und um Eigenkapital des in Rede stehenden Kontoinhabers. Bezüglich der Geldeingänge lagen Hinweise auf Betrugsdelikte vor.

Zur Klärung der Verdachtsmomente in Richtung Anlagebetrug wurden Ermittlungen in Nordamerika initiiert. Zwischenzeitlich wurde der größte Teil des Geldes auf ein Konto in einem europäischen Drittstaat transferiert.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Ungewöhnlich hohe Transaktionsbeträge
- Geringe Kosten- / Renditesensibilität
- Verdacht des Anlagebetruges

Fall 16 Nutzung von Geldautomaten im In- und Ausland

Auf dem Konto einer aus vermögenden Verhältnissen stammenden und in einer leitenden Position angestellten Person wurden häufige Bareinzahlungen festgestellt, die an Automaten im gesamten Bundesgebiet getätigt wurden.

Die Gelder wurden zumeist zeitnah an Automaten im In- und Ausland abgehoben und am selben Tag auf ein anderes Girokonto wieder am Bankautomaten eingezahlt.

Aufgrund von Übertragungen auf Konten anderer Personen lag der Verdacht nahe, dass das Konto einer Vielzahl weiterer Personen für diverse Zahlungsabwicklungen als reines Durchlaufkonto zur Verfügung gestellt wird.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Sammel- / Durchlaufkonto
- Ungewöhnliche Nutzung von Geldautomaten

Fall 17 Gezielte Unterbrechung der Papierspur durch Barverfügungen

Ein ehemaliger Filialleiter einer deutschen Bank bekam auf seinem Privatkonto eine Überweisung in Höhe von über einer Million Euro von einer Firma aus dem benachbarten Ausland gutgeschrieben. Über das Guthaben sollte dann durch Barauszahlung verfügt und kurze Zeit später wieder bar auf ein bis dato noch nicht bekanntes Konto eingezahlt werden. Eine unbare Überweisung wurde ausdrücklich nicht gewünscht.

Diese Vorgehensweise wurde von dem deutschen Kreditinstitut abgelehnt, worauf der Betrag auf ein deutsches Privatkonto eines südamerikanischen Staatsangehörigen übertragen wurde, für welches der Verdächtige ebenfalls eine Verfügungsberechtigung besaß.

Es wurde festgestellt, dass Familienangehörige des oben genannten Südamerikaners Teilhaber einer weiteren Firma mit Sitz in dem Land waren, aus dem die Ursprungsüberweisung stammte.



Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Nutzung eines (Banken-)Insiders
- Undurchsichtige Firmenstruktur
- Unterbrechung der Papierspur

Bewertung

Aus hiesiger Sicht lassen sich folgende strategischen Aussagen aus der Auswertung der als „besondere Verdachtsanzeige“ gekennzeichneten Fälle ableiten:

- Bargeschäfte – teilweise in erheblicher Höhe – spielen bei angezeigten Transaktionen immer noch eine wichtige Rolle (Stichwort: „Unterbrechung der Papierspur“).
- Oftmals sind Personen / Firmen (u.a. aus dem Bereich der Anlageberatung) mit guten Kontakten in Offshoregebiete Gegenstand von Verdachtsanzeigen. Damit einhergehend kann festgestellt werden, dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit bei angezeigten Sachverhalten oftmals steuerliche Motive handlungsauslösendes Moment sind.
- Oft ist die Betrugshandlung selbst und nicht die Verschleierungshandlung bzw. deren Vorbereitung Gegenstand der Verdachtsanzeige.
- Bei GwG-Anzeigen ist oft der Verdacht auf Dokumentenfälschungen auslösender Faktor.
- Das vorhandene Streben der angezeigten Personen nach Anonymität zeigte sich in dem immer wieder festgestellten gezielten Einsatz von Strohleuten. Diese kommen nicht nur aus dem persönlichen Umfeld der angezeigten Person. Teilweise schien es sich um reine „Geschäftsbeziehungen“ zu handeln.

Obwohl die meisten Verdachtsanzeigen nach dem GwG nicht zu einer Verurteilung gemäß § 261 StGB führen, zeigt die Analyse der ausgewählten Sachverhalte, dass aus Sicht der Strafverfolgung durchaus nennenswerte Ermittlungserfolge zu verzeichnen sind.

Daraus lässt sich wiederum der Rückschluss ziehen, dass die Adressaten des GwG oftmals das richtige Gespür beim Herausfiltern der verdächtigen Sachverhalte haben.

Nicht unerwähnt bleiben sollte an dieser Stelle der zweifellos vorhandene, allerdings nicht messbare präventive Erfolg des Instrumentariums GwG.

3.3 Operative Sonderauswertungen

3.3.1 Sonderauswertung „SPITAL“

Im Februar 2003 erhielt die FIU Deutschland eine Erkenntnisanfrage einer ausländischen FIU. In dem europäischen Staat waren verdächtige Konten osteuropäischer Staatsangehöriger aufgefallen. Die Konten zeichneten sich durch ungewöhnlich hohe Auslandszahlungseingänge u.a. von deutschen Firmen aus. Der Erkenntnisanfrage konnten mehrere inländische Verdachtsmeldungen von Kreditinstituten und Finanzbehörden zugeordnet werden. Das anschließende Clearingverfahren führte zu dem Verdacht, dass deutsche Firmen und deren Geschäftsführer in Absprache mit osteuropäischen Geschäftspartnern inkriminierte Gelder aus Korruptionsstraftaten im Ausland verschleierten.

Maßnahmen in der Sonderauswertung „SPITAL“

Über Informationserhebungen im In- und Ausland wurde die Erkenntnislage angereichert. Bei der ausländischen Erkenntnisgewinnung spielte der „FIU-Kanal“ eine wesentliche Rolle. Es konnten umfassende Bezüge zu laufenden Ermittlungsverfahren in mehreren europäischen und osteuropäischen Staaten festgestellt werden. Die betroffenen Dienststellen ermittelten wegen des Verdachts der Korruption, Geldwäsche und Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Im Fokus der Ermittlungen standen hohe osteuropäische Amtsinhaber. Die Amtsinhaber hatten in ihrer Funktion wesentlichen Einfluss bei der Auftragsvergabe und Mittelbereitstellung bei staatlichen Auftragsprojekten zur Sanierung von Krankenhäusern. Es bestand der Verdacht, dass die Geschäftsführer der deutschen Firmen an den Korruptionshandlungen der osteuropäischen Amtsinhaber beteiligt

waren, indem sie überhöhte Preise abrechneten, im Schnitt 45 Prozent der Vertragssummen an Scheinfirmen, Strohleute und Amtsinhaber auf zumeist ausländische Konten weiterleiteten und den tatverdächtigen Personen bei der Eröffnung entsprechender Konten behilflich waren. Um diesen Verdacht zu belegen, wurden die in Deutschland befindlichen Firmen- und Privatkonten erhoben und ausgewertet. Im Verlauf der Analyse konnten konkrete Auftragsprojekte identifiziert und die Verschleierung mutmaßlich inkriminierter Gelder nachgewiesen werden.

Ergebnisse der Auswertung „SPITAL“

Ermittlungsverfahren

- Initiierung und begleitende Auswertung von zwei Ermittlungsverfahren in Deutschland wegen des Verdachts der Geldwäsche und des Verdachts der Bestechung und Bestechlichkeit, Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr sowie Unterstützung eines Steuerstrafverfahrens
- Unterstützung und Initiierung von Ermittlungsverfahren im Ausland

Internationale Rechtshilfeersuchen

- Vorbereitung und Umsetzung mehrerer Rechtshilfeersuchen in Deutschland
- Inhaltliche Vorbereitung ausländischer Rechtshilfemaßnahmen für andere Staaten

Maßnahmen der Vermögenssicherung

Im Rahmen der Auswertung wurde eine Vielzahl verdächtiger Konten im In- und Ausland festgestellt. In bisher drei europäischen Ländern wurden vermögenssichernde Maßnahmen durchgeführt. Dabei wurden im Ausland bisher ca. neun Millionen US-Dollar vorläufig sichergestellt und in Deutschland dingliche Arreste in Privat- und Firmenvermögen in Höhe von ca. 1,75 Millionen Euro vollstreckt und weitere Konten mit einem Guthaben von ca. 400.000 Euro gesperrt.



Fazit

Der internationale Informationsaustausch sowie die ausgezeichnete Kooperation mit den relevanten ausländischen Dienststellen waren der Schlüssel zum Erfolg dieser Sonderauswertung. Dabei spielte der FIU-Weg als neuer Informationskanal eine maßgebliche Rolle. Die Auswertung belegt das erfolgreiche Zusammenspiel von Verdachtsanzeigen nationaler Kreditinstitute mit dem Zugang der FIU Deutschland zu sowohl polizeilichen Quellen als auch zu administrativen FIU-Dienststellen.

3.3.2 Sonderauswertung „ADEBAR“

Im Bundeskriminalamt wird eine polizeiliche Auswertung durchgeführt, die sich mit dem Schmuggel hergestellter synthetischer Drogen nach und durch Deutschland sowie der Erkennung von OK-Strukturen in diesem Phänomenbereich befasst. Neben der Erkennung von OK-Strukturen ist ein weiteres Hauptziel der Auswertung die Feststellung des Verbleibs der aus den Rauschgiftgeschäften erlangten finanziellen Gewinne. Aus diesem Grund erfolgt eine Unterstützung der Auswertung durch die deutsche FIU.

Im Rahmen der Unterstützung erfolgt u.a. ein Abgleich zwischen den Daten der Fachdienststelle im BKA und dem Datenbestand der FIU-Datei. Darüber hinaus initiierte die FIU die konkrete Zusammenarbeit mit einer ausländischen FIU zur Unterstützung der Auswertung. Mit diesem Schritt wurde für die Fachdienststelle sichergestellt, dass Erkenntnisse zu verdächtigen Transaktionen auch im Herstellungsland der synthetischen Drogen gewonnen werden können.

Sollten sich aus der Auswertung konkrete Ermittlungsansätze ergeben, wird die FIU die verfahrensintegrierten Finanzermittlungen unterstützen.

3.4 Auswertung „Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Absatz 9 GwG“**Vorbemerkung**

Das in § 11 Abs. 9 GwG gesetzlich geregelte Rückmeldeverfahren der Staatsanwaltschaften wurde im Juli und September 2004 in gemeinsamen Schreiben durch BMI und BMJ gegenüber den Ländern bereits thematisiert. Insbesondere wurde in diesen Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift nicht nur die Rückmeldung der Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, sondern auch Mitteilungen zu den Einstellungsentscheidungen erfordere, um die FIU in ihrer Aufgabenstellung zu unterstützen. Hierdurch soll die FIU in die Lage versetzt werden, umfassende rechtstatsächliche Informationen zu erhalten, um Methoden und Typologien der Geldwäsche zu erkennen und die Geldwäschesituation in Deutschland insgesamt besser bewerten zu können.

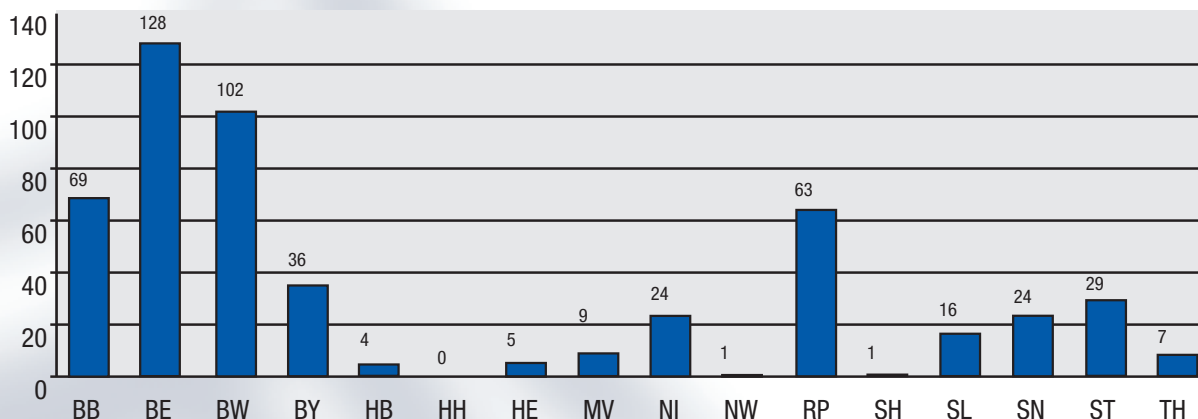
Vorab lässt sich feststellen, dass die Rückmeldungen gegenüber den Vorjahren – insbesondere im zweiten Halbjahr 2004 – stark zugenommen haben, die hier vorliegende Datenmenge insgesamt jedoch nach wie vor qualitativ und quantitativ nicht dazu geeignet ist, eine aussagekräftige Bewertung durchzuführen.

Statistische / inhaltliche Auswertung der Rückmeldungen im Jahr 2004

Im Kalenderjahr 2004 sind bei der FIU Deutschland 518 staatsanwaltschaftliche Mitteilungen nach § 11 Abs. 9 GwG eingegangen. Diese Rückmeldungen beziehen sich auf Anzeigen nach dem GwG aus den Jahren 2004, 2003 und 2002.

Die staatsanwaltschaftlichen Mitteilungen verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt (siehe Grafik 8):

Grafik 8: Verteilung staatsanwaltschaftlicher Rückmeldungen gemäß § 11 Absatz 9 GwG auf die Bundesländer



31

Auffällig ist, dass in Bundesländern mit hohem Meldeaufkommen (z.B. Bayern und Nordrhein-Westfalen) vergleichsweise geringe Zahlen von staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen zu verzeichnen sind. Ursachen hierfür sind bislang nicht ersichtlich.

Bei 492 der 518 Rückmeldungen handelt es sich um reine Einstellungsverfügungen gem. §170 Abs. 2 StPO oder sonstige Einstellungsverfügungen ohne weitere Angaben von Gründen.

Insgesamt 26 der oben genannten 518 staatsanwaltschaftlichen Mitteilungen enthalten weitere Informationen zum Fortgang der Ermittlungen oder sonstige Ergänzungen.

Davon wird in 16 Fällen auf ein laufendes Betrugsverfahren oder auf die Abgabe des Verfahrens wegen Verdachts des Betruges verwiesen. Drei Fälle wurden wegen Verdachts einer Steuerstraftat an eine Finanzbehörde abgegeben. In vier weiteren Einzelfällen wurde auf Ermittlungen in anderen Deliktsbereichen (einmal wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, zweimal wegen Fälschungsdelikten und einmal wegen Bankrotts) verwiesen.

Die Inhalte der Mitteilungen unterscheiden sich insgesamt erheblich. In einigen Fällen beziehen sich Einstellungsverfügungen auf mehrere Verdachtsanzeigen. In zahlreichen Einstellungsverfügungen fehlen Zuordnungskriterien wie Anzeigenerstatter, Aktenzeichen, Datum der Anzeige, sachbearbeitende Polizeidienststelle oder Name der Person(en), gegen die sich die Anzeige richtet.

Die zu verzeichnende Zunahme an Rückmeldungen ist grundsätzlich positiv, jedoch ist bislang noch keine ausreichende Rückmeldung an die FIU sichergestellt. Daher ist eine aussagekräftige Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht möglich. Die geschilderte Situation verdeutlicht das Erfordernis der weiteren Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften und – wegen der lückenhaften Meldungen – die Einführung eines einheitlichen Formulars für Mitteilungen nach § 11 Abs. 9 GwG.

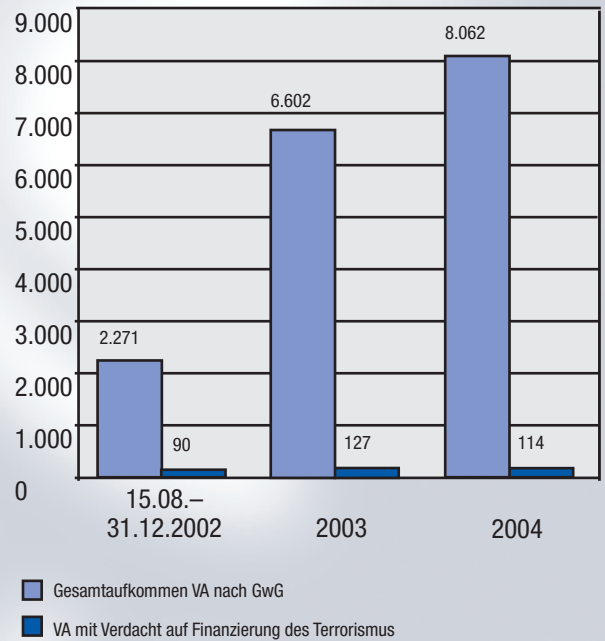
Der Entwurf eines solchen Formulars wurde von der FIU initiiert und dem BMI übermittelt. Derzeit wird, basierend auf diesem Entwurf, eine standardisierte „Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft über den Fort- und Ausgang von Verfahren“, in denen eine Verdachtsanzeige erstattet wurde, zwischen BMI und BMJ abgestimmt.

4 Finanzierung des Terrorismus²¹

Im Vergleich zum Jahr 2003 ging die Anzahl der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund „Finanzierung des Terrorismus“ im Jahr 2004 um 10 Prozent zurück.

Nachdem im Zeitraum 15.08.–31.12.2002²² zunächst 90 und 2003 dann 127 dieser Verdachtsanzeigen gestellt wurden, erstatteten die Verpflichteten im Jahr 2004 insgesamt 114 Anzeigen aufgrund des Verdachts der Terrorismusfinanzierung.

Grafik 9: Anzahl der Verdachtsanzeigen mit Verdacht auf Terrorismusfinanzierung



Seit der Einführung des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG im August 2002 ist die Anzahl entsprechender Verdachtsanzeigen damit kontinuierlich zurückgegangen. Noch deutlicher wird dieser Trend bei Betrachtung der prozentualen Anteile:

Im Restjahr 2002 wiesen noch knapp 4 Prozent aller Verdachtsanzeigen einen Terrorismusbezug auf. Dieser reduzierte sich auf einen Anteil von rund 2 Prozent im Jahr 2003 und nunmehr auf 1,4 Prozent im Jahr 2004.

Von den 114 Verdachtsanzeigen im Jahr 2004 waren 68 so genannte Listentreffer²³, während die übrigen 46 Anzeigen ohne jeglichen Bezug zu einer der Embargolisten gestellt wurden.

²¹ Beitrag der Abteilung Staatsschutz des BKA, die fachlich für das Phänomen zuständig ist

²² Das novellierte Geldwäschegesetz mit der neuen Verpflichtung der Meldung von Verdachtsfällen der Terrorismusfinanzierung trat am 15.08.2002 in Kraft.

²³ Listentreffer beziehen sich auf die Embargolisten der UN und der EU (EU VO 881/02 und 2580/01), die in Folge der Anschläge des 11. September 2001 beschlossen wurden.

Tabelle 7: Verdachtsanzeigen mit Verdacht auf Finanzierung des Terrorismus

	15.08–31.12.2002	2003	2004
Gesamtaufkommen der Verdachtsanzeigen (VA) nach GwG	2.271	6602	8062
VA mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung	90	127	114
davon Listentreffer	49	83	68
Anteil an VA mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung	54,4 %	65,4 %	59,6 %
Anteil Listentreffer an Gesamtaufkommen VA	2,2 %	1,3 %	0,8 %
Sonstige Terrorismusfinanzierung	41	44	46
Anteil an VA mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung	45,6 %	34,6 %	40,4 %
Anteil sonstige Terrorismusfinanzierung an Gesamtaufkommen VA	1,8 %	0,7 %	0,6 %

Wie in den Vorjahren zeigt sich auch im Jahr 2004, dass bei der überwiegenden Anzahl der Verdachtsanzeigen alleiniger Grund für die Annahme eines Verdachts der Finanzierung des Terrorismus die Tatsache der Listung der betreffenden Person oder Organisation ist.

In weniger als der Hälfte der Fälle (46) sahen sich die Anzeigeverpflichteten einzig aufgrund bloßer Kontenbewegungen oder sonstiger Verdachtsumstände und unabhängig von der Listung zur Stellung einer Verdachtsanzeige wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierung veranlasst.

Trotz der Schwierigkeit, einen Anhaltspunkt für einen Terrorismusverdacht ohne Listenbezug zu erkennen, ist dennoch kein Trend zu einer immer geringeren Anzahl der gemeldeten Fälle ohne Listenbezug auszumachen. Es ist festzustellen, dass der prozentuale Anteil an Verdachtsanzeigen ohne Listenbezug an den Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Finanzierung des Terrorismus insgesamt im aktuellen Berichtszeitraum von 34 Prozent auf ca. 40 Prozent gestiegen ist.

Bewertung

Das Jahr 2004 ist der zweite Berichtszeitraum, für den Zahlen für das gesamte Kalenderjahr vorliegen. Zwei Tendenzen, die sich im Berichtszeitraum 2003 angedeutet hatten, haben sich im Jahr 2004 bestätigt:

- Rückgang der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Finanzierung des Terrorismus
- Die überwiegende Anzahl von Verdachtsanzeigen mit Terrorismusverdacht ist alleine in der Listung der entsprechenden Personen oder Organisationen begründet

Betrachtet man dies vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Verdachtsanzeigen insgesamt im gleichen Zeitraum um rund 20 Prozent gestiegen ist, dokumentieren diese Daten folgende grundsätzlich bestehenden Probleme:

- Der geringe Anteil an Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ weist auf die bereits ausführlich im FIU-Jahresbericht 2003 dargestellte Schwierigkeit der Verpflichteten hin, allein durch die Betrachtung von Kontenführung / Transaktionen einen Terrorismusverdacht zu erkennen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Banken nicht über staatschutzrelevante Informationen verfügen und somit kaum in der Lage sind, eine entsprechende Person oder Organisation einzuschätzen.

- Da hinsichtlich der Finanzierung des Terrorismus regelmäßig die Frage der Mittelverwendung im Blickpunkt steht und diese Mittelverwendung zumeist außerhalb des für die Verpflichteten Erkennbaren liegt, kann man aus reinen Transaktionen und Begleitumständen nur in wenigen Fällen auf einen Verdacht zur Terrorismusfinanzierung schließen. Umso positiver ist diesbezüglich zu bewerten, dass die absolute Zahl der Anzeigen mit Terrorismusbezug ohne Listentreffer im Jahr 2004 gegenüber 2003 leicht zugenommen hat, während die Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung insgesamt rückläufig sind.
- Eine weitere Ursache für den erneuten quantitativen Rückgang der Verdachtsanzeigen mit Listenbezug könnte sein, dass sich die zur Anzeige Verpflichteten im Wesentlichen auf die EG-Verordnungen (VO (EG) 881/02 und VO (EG) 2580/01) stützen, während sonstige Listen (z.B. die US-amerikanische OFAC-Liste²⁴) weitestgehend außer Acht gelassen werden. Letztere entfalten rechtlich in Deutschland keine Wirkung und müssen daher nicht von den Verpflichteten herangezogen werden.
- Die hohe Aufmerksamkeit, welche die Sicherheitsbehörden allgemein dem Thema Finanzierung des Terrorismus und speziell den Finanztransaktionen widmen, könnte zu einer zunehmenden Nutzung alternativer Überweisungssysteme für finanzielle Transaktionen terroristischer Täterstrukturen führen.
- Im Weiteren ist anzumerken, dass unter Terrorismusverdacht stehende Täter gegenüber den Tätern der allgemeinen und Organisierten Kriminalität in nicht unerheblichem Umfang über legale Gelder verfügen, die innerhalb des Bankensystems unauffällig bewegt werden. Terrorismusfinanzierung geht deshalb nicht zwingend mit der Nutzung illegaler Kontoführung / Transaktionsmethoden einher.

Zur Entwicklung typisierbarer Kriterien bei Geldtransfers oder bei der Kontoführung wurde durch die Kommission Staatsschutz (K ST) im Jahr 2004 ein Meldedienst eingerichtet, der eine Analyse der GwG-Anzeigen zulässt und damit zur Typologienbildung / Indikatoren- und Rasterbildung geeignet ist. Aussagekräftige Auswertergebnisse liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Die für das Jahr 2005 geplante Aktualisierung des Anhaltspunktepapiers Geldwäsche (siehe Ziffer 5.2.1), u.a. durch eine Erweiterung um den Aspekt der Finanzierung des Terrorismus, soll eine weitere Professionalisierung der Anzeigerstattung auch in diesem Bereich bewirken.

Fazit

Trotz aller Probleme sind die rechtlichen Möglichkeiten insgesamt als positiv zu bewerten. Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ ermöglichen gegenüber bisherigen Maßnahmen nunmehr das Fortführen weiterer Ermittlungen²⁵. Sie ermöglichen im Rahmen des Clearings oder des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Einblicke in Personenzusammenhänge und Strukturen, die ohne Anzeige nicht hätten festgestellt werden können.

²⁴Liste des U.S. Department of the Treasury – Office of Foreign Assets Control

²⁵Vor der Novellierung des GwG im August 2002 wurde bei fehlendem Geldwäscheverdacht das Ermittlungsverfahren eingestellt.

So resultierten im Jahr 2004 16 von 55 initiierten Ermittlungsverfahren im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes aus Verdachtsanzeigen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG.

5 Nationale Zusammenarbeit

5.1 Landeskriminalämter

Im Berichtsjahr 2004 konnte die enge und produktive Zusammenarbeit zwischen der FIU Deutschland und den Finanzermittlungsdienststellen der Landeskriminalämter fortgesetzt werden.

Schwerpunkt war – wie im letzten Jahr – die Kooperation im Rahmen der Bearbeitung des internationalen Schriftverkehrs mit ausländischen FIU. Die erfolgreiche Arbeit der FIU als nationale Zentralstelle u.a. für die LKÄ manifestiert sich in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, in denen bestehende Ermittlungsverfahren in den Ländern mit wertvollen Informationen angereichert bzw. auch ganz neue Verfahren initiiert werden konnten.

Neben dieser Zusammenarbeit im operativen Bereich brachten sich die LKÄ in weiteren Arbeitsfeldern der FIU mit ihrer Fach- und Sachkompetenz konstruktiv ein. Zu erwähnen sind beispielsweise die Mitarbeit im Banken- und Kammernkreis der FIU, bei der Gestaltung der standardisierten Verdachtsanzeige oder der Optimierung der Verbunddatei Geldwäsche.

Im Gegenzug unterstützte die FIU die Landeskriminalämter auch in Form von Vorträgen bei Speziallehrgängen oder Tagungen im Bereich der Finanzermittlungen.

5.2 Adressaten des Geldwäschegesetzes

Die Zusammenarbeit mit den Adressaten des GwG ist eine gesetzlich normierte Aufgabe der FIU. Diese wurde im Jahr 2004 durch mehrere Aktivitäten bzw. Projekte intensiviert. Hervorzuheben sind die Arbeiten am Internetauftritt für die neu verpflichteten Berufsgruppen, sowie die Initiierung der Projekte „Newsletter“ und „Überarbeitung des Anhaltspunktepapiers“.

In Fortführung der letzten Jahre fand auch im Jahr 2004 wieder ein von der FIU organisierter Gesprächskreis für Banken, Bankenfachverbände sowie (Berufs-)Kammern statt. Themen waren u.a. die Darstellung und Bewertung der Lagebilder Finanzermittlungen von Bund und Ländern, die Erfahrungen der Verbände und Kammern mit Indikatorenlisten, Regelungen zu „Basel II“²⁶, sowie ein Problemaufriss zum Thema „Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus“.

Nachfolgend werden die Sachstände in den oben genannten Projekten detaillierter dargestellt.

5.2.1 Anhaltspunktepapiere

Im Jahr 1996 wurde ein Katalog mit Anhaltspunkten, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA), dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (heute Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) und dem Bundeskriminalamt erarbeitet. Des Weiteren wurde durch das Bundesamt für das Kreditwesen ein Geldwäsche-Typologiepapier erarbeitet und mit Rundschreiben 19/98 im November 1998 an alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gerichtet.

²⁶Internationale Vereinbarungen des Basler Ausschusses: Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsinstanzen, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde.

Aus Sicht der FIU besteht die Notwendigkeit zur Aktualisierung der 1996 und 1998 erstellten Anhaltspunktepapiere bei gleichzeitiger Zusammenführung in einem Dokument. Diese Auffassung wird auch von einer Vielzahl von Vertretern der Kreditwirtschaft – darunter auch der Dachverband (Zentraler Kreditausschuss) – und der BaFin geteilt.

Deshalb bereitet die FIU Deutschland für die nach dem GwG zur Abgabe von Verdachtsanzeigen verpflichteten Berufsgruppen der Bereiche Kreditinstitute, Versicherungen, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen ein aktualisiertes Anhaltspunktepapier vor.

Das überarbeitete Anhaltspunktepapier soll den oben genannten Verpflichteten als Hilfestellung beim Erkennen geldwäscherelevanter Sachverhalte und von Fällen der Finanzierung des Terrorismus dienen.

Das neue Papier wird sich auf die Darstellung von Anhaltspunkten konzentrieren, d.h. auf die Darstellung von Beispielsachverhalten wird verzichtet. Diese werden als Ausfluss der bei der FIU betriebenen Fallsammlung über das neue Informationsmedium Newsletter zeitnah gesondert transportiert.

Die im neuen Anhaltspunktepapier enthaltenen Kriterien sollen in erster Linie der Sensibilisierung der Verpflichteten dienen. Eine vollständige / abschließende Liste relevanter Indikatoren ist weder realisierbar, noch würde sie der sich verändernden Wirklichkeit gerecht werden. Auch zukünftig obliegt den einzelnen Verpflichteten daher stets eine Einzelfallprüfung.

Es ist beabsichtigt, das neue Anhaltspunktepapier in Abstimmung mit der BaFin spätestens Ende 2005 zu veröffentlichen. Eine breite Beteiligung an der Erstellung soll u.a. über die Dachverbände gewährleistet werden.

Hinsichtlich des erst im Jahr 2003 für die Berufsgruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG durch die FIU in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer, der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüfkammer, dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, dem Bayerischen Landeskriminalamt, dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz erstellten adressatenspezifischen Anhaltspunktepapiers wird derzeit keine Notwendigkeit einer Aktualisierung gesehen.

5.2.2 Entwicklung „Newsletter“

Ende April 2005 wurde auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (www.bka.de) der erste Newsletter der FIU in einem durch Passwort geschützten Bereich veröffentlicht. Über die Dachverbände der verpflichteten Berufsgruppen und weitere an der Geldwäschebekämpfung beteiligte Stellen wurde auf das neue Medium der FIU hingewiesen.

Der Newsletter der FIU richtet sich primär an die Adressaten des GwG aber auch an alle bei der Geldwäschebekämpfung bzw. der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus mitwirkenden Institutionen und Behörden.

Ziel ist es, über den Jahresbericht hinaus die Adressaten des GwG zeitnah über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung zu informieren, um das gemeinsame Vorgehen kontinuierlich zu optimieren. Gleichzeitig soll er Anlass bieten, die Kommunikation zwischen der FIU und den Verpflichteten zu intensivieren.

Der Erscheinungszeitpunkt der mehrmals jährlich geplanten Ausgaben orientiert sich an der Notwendigkeit zur Darstellung aktueller und bedeutsamer Themen bzw. Tendenzen.

5.2.3 Internetauftritt der FIU für die im GwG neu verpflichteten Berufsgruppen

Die FIU richtet sich mit dem Informationsportal primär an die nach der Novellierung des GwG im Jahre 2002 neu verpflichteten Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände (die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind), Patentanwälte, Notare, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer sowie vereidigten Buchprüfer.

Das Portal wurde durch die FIU mit Unterstützung der jeweiligen Berufskammern, einer externen Beraterfirma sowie unter Beteiligung der LKÄ Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen erstellt. Es soll die genannten Berufsgruppen zum Themenkomplex Geldwäsche – ausgehend von der Entwicklung und dem Stand der Geldwäschebekämpfung in Deutschland über die Phasen der Geldwäsche nebst Beispielen, umfassenden Informationen zu Präventionsmechanismen bis hin zur Verdachtsanzeige – informieren und sensibilisieren. Der Auftritt enthält außerdem Hinweise auf Anbieter von Internetseiten zum Thema Geldwäsche sowie Antworten zu den wichtigsten Fragen, die den Kreis der neu Verpflichteten betreffen.

Die Einstellung auf der Homepage des BKA (www.bka.de) soll im zweiten Quartal 2005 erfolgen.

5.3 Fallsammlung

Das Vorhaben „Fallsammlung“ (Auswertung von in Deutschland festgestellten Verschleierungshandlungen von Vermögenswerten) befindet sich gegenwärtig in der Aufbauphase.

Bis zur Einrichtung der FIU im BKA hat eine gezielte Sammlung und Auswertung von Informationen über Verschleierungshandlungen von Vermögenswerten nur ansatzweise stattgefunden. Dies gilt sowohl für Ermittlungsverfahren aufgrund von Verdachtsanzeigen nach dem GwG als auch für Ermittlungsverfahren, die sich im Wesentlichen auf andere Straftaten (z.B. Vortaten der Geldwäsche) erstreckten.

Um die in diesem bedeutsamen Bereich erst in Ansätzen vorhandene Erkenntnislage zu verbessern, hat sich die FIU im BKA zum Aufbau einer Fallsammlung entschieden, die gemäß der Aufgabengestaltung, der Zielsetzung und des potenziellen Adressatenkreises eine umfassende kriminologische Analyse des Phänomens Geldwäsche gewährleisten soll.

Rückblick 2004

Der Aufbau der Fallsammlung in der FIU dient ihrem gesetzlichen Auftrag, die nach dem GwG Meldeverpflichteten über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren. Im Jahr 2003 wurde mit konzeptionellen Vorüberlegungen begonnen. Erste Umsetzungsschritte erfolgten im Jahr 2004. Die Sammlung von aussagekräftigen Fällen erfolgte durch folgende Maßnahmen:

Neben der Auswertung der in der FIU eingehenden Verdachtsanzeigen, des geführten FIU – Auslandsschriftverkehrs und der Verfahren mit Hauptzielrichtung Geldwäsche werden nunmehr als weiterer Schwerpunkt Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren wegen anderer Straftaten (so genannte verfahrensintegrierte Finanzermittlungen) durch gezielte bundesweite Informationsbeschaffung erhoben. Komplementär wurden festgestellte Verschleierungshandlungen einbezogen, die sich aus der Durchführung von operativen Auswerteprojekten ergeben haben.

Eine erste Rückkopplung aus der Analyse der bei der FIU eingegangenen Verdachtsanzeigen bzw. des geführten Schriftverkehrs mit anderen ausländischen FIU erfolgte bereits im Rahmen der Veröffentlichung des Jahresberichtes 2003 der FIU und nun auch im aktuellen Jahresbericht.

Ausblick für 2005

Festgestellte Fallkonstellationen werden aktuell aufbereitet und in einer der nächsten Ausgaben des Newsletters den Meldeverpflichteten an die Hand gegeben. Sie dienen dadurch der Beschreibung von erkannten Typologien bzw. möglichen Methoden der Geldwäsche (siehe Ziffer 5.2.2).

Die im Zuge der Fallsammlung festgestellten Sachverhalte sollen auch in Form abstrahierter Merkmale in die für das Jahr 2005 vorgesehene Aktualisierung des Anhaltspunktepapiers (siehe Ziffer 5.2.1) einfließen.

Daneben werden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Polizeidienststellen, eine Rückkopplung im Rahmen eines geschlossenen polizeilichen Informationsverbundes erfahren. Über dieses Medium sollen den involvierten Behörden weitergehende Details mitgeteilt werden.

5.4 Umsetzung Beraterkonzept

Im Jahr 2004 wurde im Rahmen der weiteren Fortführung des Beraterkonzeptes wieder erfolgreich mit dem verpflichteten externen Finanzexperten der FIU und mit einer deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammengearbeitet. Externes Beratungswissen konnte gezielt in fachlichen Diskussionsrunden mit dem Bundesministerium des Innern sowie in Gesprächskreisen mit Bankenvertretern, Bankenfachverbänden und Kammern Anwendung finden. Darüber hinaus wurden 2004 die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Beratungsleistungen erbracht:

Unterstützung eines BKA-eigenen Ermittlungsverfahrens

Die bereits Ende 2003 begonnene Unterstützungsleistung im operativen Bereich eines BKA-Ermittlungsverfahrens konnte mit positivem Ergebnis zum Abschluss gebracht werden. Die aufgrund des operativen Ergebnisses darüber hinaus durchgeführten Auswertungen mit strategischem Hintergrund wurden ebenfalls erfolgreich abgeschlossen.

Newsletter

Die Beratungsleistung umfasste die Erstellung des Layouts für die elektronische Fassung des Newsletters an die Verpflichteten.

Internetauftritt für die neu verpflichteten Berufsgruppen

Ziel des Projektes war die Erstellung eines webbasierten Schulungs- und Informationsportals für die im Kammernkreis vertretenen Verpflichteten nach dem GwG zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung (siehe auch unter Ziffer 5.2.3).

Erste Vorarbeiten zur fachlichen Umsetzung wurden bereits im Jahr 2003 begonnen. Im Jahr 2004 konnte mit Hilfe des fachspezifischen Experteneinsatzes sowie in Kooperation mit den betreffenden Kammern die Entwicklung des Konzeptes abgeschlossen sowie mit der endgültigen Umsetzung begonnen werden. Im zweiten Quartal 2005 ist die Veröffentlichung im Internet vorgesehen.

5.5 Entwicklung einer standardisierten Verdachtsanzeige

Für die Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder und für die FIU ist die enge Kooperation mit den Verpflichteten des GwG und insbesondere deren Anzeigeverhalten von entscheidender Bedeutung. Deshalb wurde zur Verbesserung des Anzeigewesens ein standardisiertes Verdachtsanzeigeformular entwickelt.

In dem langwierigen und teilweise kontrovers geführten Abstimmungsprozess zu den Inhalten des Formulars waren insbesondere die Bundesministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die zuständigen Berufs- und Fachverbände sowie Vertreter der Landeskriminalämter eingebunden.

Das Formular orientiert sich inhaltlich an den Vorgaben und der Zielsetzung des § 11 GwG. Das Formular ist so konzipiert, dass es grundsätzlich von allen Verpflichteten des GwG verwendet werden kann und diesen als Hilfestellung dient. Zwar besteht keine Verpflichtung zur Nutzung des Vordrucks, aus Gründen der effizienten Verfahrensgestaltung sowohl auf Seiten der Anzeigenerstatter als auch auf Seiten der Empfänger ist jedoch zu empfehlen, Verdachtsanzeigen unter Verwendung des standardisierten Formulars an die zuständigen Stellen – sowie in Kopie an das Bundeskriminalamt (FIU) – zu richten.

Der Vordruck (Anlage 9) nebst Ausfüllanleitung und Erreichbarkeiten steht passwortgeschützt auf der Homepage des BKA zum Download zur Verfügung.

Im Rahmen des Projektes Elektronische Verdachtsanzeige (EVA) prüft das BKA aktuell, ob eine elektronische Verdachtsanzeige realisierbar ist. In diesem Prozess werden die technischen Rahmenbedingungen der Bedarfsträger unter Einbindung externen Sachverständigen erhoben und bewertet. Dabei wird auch getestet, ob ergänzende, auf den individuellen Bedarfsträger abgestimmte Anpassungen und Funktionalitäten möglich sind.

6 Internationale Zusammenarbeit

6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

Die FIU Deutschland hat im Berichtsjahr 2004 in 606 Fällen Schriftverkehr mit ausländischen FIU geführt. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Steigerung des Fallaufkommens von ca. 25 Prozent zu verzeichnen. Von diesen Fällen waren 504 Vorgänge eingehende Ersuchen ausländischer FIU und 102 Vorgänge Anfragen an ausländische FIU. Diese erheblich gestiegenen Fallzahlen unterstreichen die fortschreitende Etablierung der FIU im nationalen und internationalen Bereich.

Insgesamt wurde mit FIU aus 53 verschiedenen Staaten Schriftverkehr geführt. Ähnlich zum Berichtsjahr 2003 ist wieder ein Schwerpunkt mit den FIU aus europäischen Finanzzentren festzustellen. Nachfolgend werden die „Top 20 FIU“ dargestellt.

Tabelle 8: Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU (Top 20)

Nr.	Staat	Prozent
1	Belgien	15 %
2	Luxemburg	14 %
3	Schweiz	10 %
4	Spanien	6 %
5	Liechtenstein	4 %
6	Frankreich	4 %
7	Kroatien	4 %
8	Ukraine	3 %
9	Bulgarien	3 %
10	Niederlande	3 %
11	Russland	3 %
12	Portugal	2 %
13	Ungarn	2 %
14	Vereinigte Staaten von Amerika	2 %
15	Großbritannien	2 %
16	Polen	2 %
17	Isle of Man	1 %
18	Lettland	1 %
19	Jersey	1 %
20	Rumänien	1 %

Sämtliche Informationen, die in den Anfragen von ausländischen FIU an die FIU Deutschland enthalten sind, werden in allen der FIU Deutschland zugänglichen Dateien auf Bestand überprüft. Hinsichtlich der dabei erkannten Verdachtslagen zu bestimmten Deliktsbereichen lassen sich folgende tendenzielle Aussagen treffen: Am häufigsten vertreten war der Bereich Betrugsdelikte. Danach folgen die Bereiche Betäubungsmittelkriminalität, Staatsschutzdelikte sowie Fälschungsdelikte (Geld-/ Wertzweigen, Urkunden).

Sowohl die Qualität der Anfragen und der Antworten als auch das Antwort-Zeit-Verhalten der ausländischen FIU im Jahr 2004 können unverändert als gut bezeichnet werden. Hervorzuheben ist die durchweg gute Kooperation insbesondere in Eilfällen oder in Fällen mit herausragender Bedeutung.

Im Jahr 2004 wurde in der FIU Deutschland eine Vielzahl von Fällen mit herausragender Bedeutung bearbeitet. So gab es mehrere Vorgänge, in denen wirtschaftlich, politisch oder gesellschaftlich herausragende Persönlichkeiten eine Rolle gespielt haben und daher einer besonderen Sensibilität unterlagen.

Weiterhin wurden Sachverhalte ermittelt und begleitet, in denen es um Transaktionssummen von teilweise mehreren hundert Millionen Euro ging.

In zahlreichen Fällen wurden strafprozessuale Maßnahmen im In- und Ausland – insbesondere im Bereich der Vermögensabschöpfung – zwischen zuständigen Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen initiiert und koordiniert.

Wie bereits erwähnt, wurden im Rahmen des FIU-Schriftverkehrs auch Sachverhalte behandelt, die Bezüge zum Bereich der politisch motivierten Kriminalität aufwiesen. Auch in diesem Bereich der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus nimmt die FIU Deutschland eine wichtige Koordinierungsfunktion in der Form wahr, dass diese Erkenntnisse umgehend angereichert, bewertet und an zuständige Fachdienststellen weitergeleitet wurden.

Beispielhaft werden nachfolgend einige der besonders hervorzuhebenden Vorgänge skizziert:

Fall 1

Ein deutscher Staatsangehöriger war Gegenstand einer Verdachtsanzeige in einem EU-Staat, da er unter dubiosen Umständen Luxusartikel im Gegenwert von über 500.000 Euro erwarb. In Deutschland lagen zu der Person polizeiliche Erkenntnisse aus den Bereichen Betäubungsmittel- und Rotlichtkriminalität, Betrugsdelikte und Verstöße gegen das Waffengesetz vor.

Fall 2

Ein Versicherungsunternehmen im Ausland zeigte eine sechsstellige Euro-Einmalzahlung von einer Firma aus einem Offshoregebiet an. Einige dieser Firmen sind Gegenstand eines Insolvenzverfahrens in Deutschland.

Fall 3

In einer Verdachtsanzeige im Ausland wurden Transaktionen aus einem Drittland zu Gunsten einer Firma angezeigt. Diese Vermögenswerte wurden umgehend in bar abgehoben. Gegen den Firmeninhaber wird in Deutschland wegen Verdachts der Geldwäsche und Verstößen gegen das Waffengesetz ermittelt. Zudem liegen Erkenntnisse aus dem Bereich Staatschutz vor.

Fall 4

Ein deutscher Staatsangehöriger hob in einem Nachbarland sechsstellige Eurobeträge in bar von dem Konto seines Vaters ab. Gegen den Vater – der offiziell kein Vermögen hat – wird in Deutschland wegen Verdachts des Menschenhandels und diverser Delikte aus dem Bereich der Rotlichtkriminalität ermittelt.

Fall 5

Ein deutscher Staatsangehöriger tätigte im Ausland Sortengeschäfte in erheblichem Umfang. Gegen die Person bestehen in Deutschland Verdachtslagen wegen diverser Delikte im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität. Weiterhin wurde er wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die ausländische FIU übergab den Vorgang an die Strafverfolgungsbehörden und regte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an.

Fall 6

In Deutschland wurden ausländische Staatsangehörige angezeigt, die sechsstellige Eurobeträge auf ein Konto einzahlten, danach den Betrag auf ein anderes Konto weiterüberwiesen und im Anschluss diese Gelder in Aktien anlegten. Umfassende Informationserhebungen im Rahmen der Interpol- und FIU-Kooperation wurden vorgenommen.

Fall 7

Ein deutscher Staatsangehöriger gründete im Ausland eine Stiftung und zahlte ca. eine Million Euro in bar auf das Stiftungskonto ein. Nach Informationen der Bank wäre die Person in Deutschland Gegenstand eines Insolvenzverfahrens. Im Rahmen des daraufhin in Deutschland geführten Ermittlungsverfahrens wurden Rechtshilfeersuchen an den Staat mit dem Ziel gerichtet, die Vermögenswerte sicherzustellen.

Fall 8

Ein ausländischer Staatsangehöriger fiel in seinem Heimatland auf, indem er für und im Auftrag eines deutschen Staatsangehörigen „vermögenssichernde Tätigkeiten“ vornahm. Gegen den deutschen Staatsangehörigen wurde aktuell wegen diverser Betrugsdelikte ermittelt. Aufgrund von bestehenden dinglichen Arresten in Höhe von 15 Millionen Euro wurden von der deutschen Staatsanwaltschaft Rechtshilfeersuchen gestellt.

Bewertung

Neben der quantitativen Zunahme des FIU-Schriftverkehrs können für das Berichtsjahr 2004 folgende Aspekte herausgestellt werden:

Nach wie vor spielen in zahlreichen Sachverhalten Bargeschäfte eine bedeutende Rolle. Offensichtlich wird der aus Sicht eines Straftäters mit Bargeschäften verbundene Vorteil des „Abbruchs der Papierspur“ immer noch bewusst und gezielt genutzt. Auffällig sind in diesem Zusammenhang die teilweise sehr hohen Einzelsummen bei Bartransaktionen.

Bemerkenswert sind weiterhin offensichtlich gezielt vorgenommene Kontoeröffnungen und Firmengründungen von Deutschen im Ausland bzw. von Ausländern in Deutschland zum Zweck der Durchführung von grenzüberschreitenden Verschleierungshandlungen hinsichtlich der Herkunft von Vermögenswerten.

In auffällig vielen Sachverhalten spielten Offshoregebiete, z.B. als Firmensitz oder als Kontoverbindung, eine Rolle. In diesem Zusammenhang ist die bemerkenswert gute Zusammenarbeit mit den FIU in diesen Gebieten hervorzuheben.

Der „Erfolg“ polizeilicher Arbeit lässt sich oftmals nur sehr schwer messen bzw. darstellen. Dennoch ist zusammenfassend festzustellen, dass der internationale Informationsaustausch der FIU Deutschland auch im Jahr 2004 einen erheblichen Mehrwert für verschiedene Stellen hatte. Untermauert wird diese Aussage dadurch, dass die Arbeit der FIU in zahlreichen behandelten Schriftverkehrsfällen zu „Erfolgen“ in unterschiedlichster Ausprägung geführt hat. Beispielhaft sind folgende Punkte anzuführen:

- Initiierung und Zusammenführung mehrerer Ermittlungsverfahren im In- und Ausland
- Zuordnung von Vermögenswerten zu laufenden Ermittlungsverfahren im In- und Ausland
- Verdichtung oder Entkräftung von Verdachtslagen
- Erkennen von Modi Operandi

Insofern leistet die FIU Deutschland mit ihren internationalen Kontakten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus.

6.2 Egmont-Gruppe

Herausragendes Ereignis des Jahres 2004 in der Egmont-Gruppe war die 12. Plenarsitzung, die vom 23.–25. Juni 2004 auf Guernsey stattfand. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Sitzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In die Egmont-Gruppe wurden zehn neue Mitglieder aufgenommen. Damit sind aktuell 94 Staaten mit ihren FIU vertreten.
- Der bislang informelle Zusammenschluss der FIU stößt organisatorisch und finanziell an die Grenzen der Funktionsfähigkeit. Daher sollen Vorschläge zur Formalisierung der Struktur ausgearbeitet werden.
- Die Definition „FIU“ der Egmont-Gruppe wurde um den Aspekt „Finanzierung des Terrorismus“ erweitert und hat damit folgende Fassung:
„A central, national agency responsible for receiving, (and as permitted, requesting), analysing and disseminating to the competent authorities, disclosures of financial information:
(i) concerning suspected proceeds of crime and potential financing of terrorism, or
(ii) required by national legislation or regulation, in order to combat money laundering and terrorism financing.“
- Es wurde eine neue Arbeitsgruppe „Informationstechnologien (IT)“ unter der Leitung der FIU Kanada eingerichtet.

6.3 Memorandum of Understanding

Ein Memorandum of Understanding (MoU) in dem hier zugrunde liegenden Zusammenhang ist eine zwischenbehördliche Vereinbarung im internationalen Bereich, in der u.a. die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich eines Informationsaustausches festgelegt werden. Durch die Egmont-Gruppe wurde ein Mustertext eines MoU erarbeitet.

Für den Bereich der EU sind die Verfahrensgrundsätze im Ratsbeschluss zur Zusammenarbeit der zentralen Stellen vom 17.10.2000 hinreichend dargelegt²⁷. Außerhalb der EU bietet das novellierte GwG in Verbindung mit dem Bundeskriminalamtgesetz für die FIU Deutschland die rechtliche Basis für einen entsprechenden Informationsaustausch, ohne dass ein MoU notwendig ist.

Andere Staaten bedienen sich regelmäßig des Instrumentes MoU, einige von diesen sind auf Grund nationaler rechtlicher Vorschriften auf den Abschluss eines MoU angewiesen.

Im Berichtsjahr 2004 sind an die deutsche FIU von fünf Staaten Anfragen zum Abschluss eines MoU gestellt worden. Nach dezidiertem Einzelfallprüfung wurde vier Staaten zunächst die anlassbezogene, so genannte „Case-to-Case“ Zusammenarbeit angeboten. Bei fünf weiteren Staaten läuft derzeit noch der bereits zuvor eingeleitete Prüfungs- und Abstimmungsprozess.

Im April 2004 kam es mit dem Abschluss eines MoU mit der FIU Polen zur bisher einzigen Unterzeichnung eines derartigen festen Übereinkommens zur Kooperation.

²⁷ Seit dem Ratsbeschluss der EU vom 17.10.2000 fungiert das Bundeskriminalamt für Deutschland als zentrale Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die gemeinsame Finanzausmittlungsgruppe Bundeskriminalamt / Zollkriminalamt war zunächst als zentrale Meldestelle benannt. Mit dem In-Kraft-Treten des neuen GwG übernahm die FIU im Bundeskriminalamt diese Rolle.

6.4 FIU-Net

Seit dem 26.04.2005 ist die FIU Deutschland online am FIU-Net angeschlossen. Damit kann die FIU eine moderne und sichere Datennetzverbindung zum Austausch von Finanzinformationen mit anderen FIU der EU-Staaten nutzen.

Durch umfassende Entwicklungsarbeiten der Abteilung IT des BKA und der niederländischen Projektleitung ist es gelungen, dass Deutschland als erstes Land das Netzwerk direkt ohne Medienbruch vom Arbeitsplatzrechner der Sachbearbeiter aus nutzen kann. Alle anderen Staaten setzen bislang so genannte Stand-alone-PC ein.

Deutschland wird sich künftig verstärkt für einen funktionalen Ausbau des Basis-Netzwerkes einsetzen. Ziel muss es dabei auch sein, zunächst alle EU-Staaten an das FIU-Net anzubinden.

7 Fazit und Ausblick

Das Jahr 2004 war für die FIU Deutschland sowohl von einem erhöhten Arbeitsaufkommen als auch von einer Vielzahl erreichter Ziele geprägt.

Im Bereich der Verdachtsanzeigen nach dem GwG und des nationalen / internationalen Schriftverkehrs sind erhebliche quantitative und qualitative Steigerungen zu verzeichnen. Es kann festgestellt werden, dass die der FIU bekannt gewordenen Verdachtsfälle immer häufiger umfangreiche und komplexe Ausmaße annehmen, aber auch erfolgversprechende Auswertansätze aufweisen.

Die in diesem Bericht dargestellten Arbeitsergebnisse der FIU im Jahr 2004 in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern zeigen den wichtigen Beitrag dieser Dienststelle für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus.

Optimierungspotenziale für die Arbeit der FIU liegen im Bereich einer weiteren Verbreiterung der Informationsbasis. Konkrete Möglichkeiten bestehen u.a. in der Intensivierung der Informationserhebung im Bereich der Fallsammlung, in einer quantitativ und qualitativ verbesserten Rückmeldung der Justizbehörden gemäß § 11 Abs. 9 GwG an die FIU sowie in einer weiteren Optimierung der eingesetzten Informationstechnik.

Neben der Fortführung der operativen und strategischen Auswertetätigkeiten konnte die FIU auch die geplante Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Adressaten des GwG in Angriff nehmen.

Dies soll auch im Jahr 2005 fortgesetzt und weiter verstärkt werden. Hier sind insbesondere die Fortführung der Projekte „Elektronische Verdachtsanzeige“, „Newsletter“ und „Überarbeitung Anhaltspunktepapier“ zu nennen.

JAHRESBERICHT 2004

FIU DEUTSCHLAND

8. Anhang

Anlage 1: Verdachtsanzeigen und andere Ersthinweise

Anlage 2: Allgemeine Verdachtsgründe der Anzeigen

Anlage 3: Ausländische Personen nach Staatsangehörigkeit (Top 30)

Anlage 4: Personen nach Tätigkeit (Top 20)

Anlage 5: Firmensitzland (Top 30)

Anlage 6: Firmenbranchen (Top 20)

Anlage 7: Herkunftsländer von Transaktionen (Top 30)

Anlage 8: Zielländer von Transaktionen (Top 30)

Anlage 9: Standardisierte Verdachtsanzeige

Anlage 1: Verdachtsanzeigen und andere Ersthinweise

Das (Gesamt-)Hinweisaufkommen auf mögliche Geldwäschesachverhalte und die Finanzierung des Terrorismus setzt sich zusammen aus den Verdachtsanzeigen der Verpflichteten nach § 11 GwG und den sonstigen Hinweisen. Sonstige Hinweise stammen im Wesentlichen von Zoll, Bundesgrenzschutz, Finanzbehörden, inländischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie Privatpersonen. Es werden nur die „Ersthinweise“, also ohne Nachtragsmeldungen, gezählt. Die angegebenen Zahlen entsprechen somit den Fallzahlen (Ermittlungsverfahren).

Verdachtsanzeigen und andere Ersthinweise nach Bundesländern

Bundesland	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Baden-Württemberg	341	307	314	351	417	663	730	694	832
Bayern	590	375	454	599	828	1.627	1.922	1.468	1.739
Berlin	147	217	269	338	330	472	541	559	689
Brandenburg	45	37	45	49	67	189	185	158	211
Bremen	41	104	139	59	103	91	157	89	150
Hamburg	358	394	252	257	374	591	501	370	480
Hessen	333	368	319	450	581	1.559	1.085	909	1.156
Mecklenburg-Vorpommern	31	40	48	56	53	93	94	78	113
Niedersachsen	226	307	297	363	421	556	802	514	564
Nordrhein-Westfalen	653	835	892	1.047	1.126	1.477	1.740	1.496	1.750
Rheinland-Pfalz	118	80	100	121	79	171	271	176	253
Saarland	91	56	45	47	74	81	133	117	63
Sachsen	117	109	134	127	128	176	280	188	242
Sachsen-Anhalt	56	61	72	89	53	94	131	101	141
Schleswig-Holstein	82	68	97	119	123	246	349	160	269
Thüringen	60	62	66	65	61	128	129	119	112
Ersthinweise insgesamt	3.289	3.420	3.543	4.137	4.818	8.214	9.050	7.196	8.764
Verdachtsanzeigen nach GwG	3.019	3.137	3.134	3.765	4.401	7.284	8.261	6.602	8.062

Verdachtsanzeigen und andere Ersthinweise nach Meldenden

		Anzahl	
Verdachtsanzeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Kreditinstitute	Kreditbanken	2.853
		Sparkassen und Landesbanken	2.470
		Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	929
		Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	55
		Sonstige	99
		Summe	6.406
	Versicherungsunternehmen	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	3
		davon Anzeige durch Versicherungsmakler	1
		Lebensversicherungen	45
		davon Anzeige durch Versicherungsmakler	5
		Summe	48
	Finanzdienstleistungs-institute	Finanztransfersgeschäft	1.564
		Sortengeschäft	7
		Kreditkarten	2
		Reiseschecks	0
		Sonstige	1
		Summe	1.574
	Investment-aktiengesellschaften		0
		Summe	0
	Finanzunternehmen	Factoring	1
		Leasing	0
		Sonstige	3
		Summe	4
	Spielbanken		5
		Summe	5
	Behörden (§§ 13, 16 GwG)	BMF	0
		BaFin (Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach dem KWG)	1
BaFin (Aufsicht über Versicherungsunternehmen nach dem VAG)		0	
BaFin (Wertpapieraufsicht nach dem WpHG)		0	
Versicherungsaufsicht (außer BaFin)		0	
Sonstige		0	
Summe		1	

		Anzahl	
Verdachtsanzeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Andere Verpflichtete	Rechtsanwälte	11
		Rechtsbeistände	0
		Patentanwälte	0
		Notare	1
		Wirtschaftsprüfer	3
		Vereidigte Buchprüfer	0
		Steuerberater	1
		Steuerbevollmächtigte	0
		Immobilienmakler	0
		Sonstige Gewerbetreibende	4
		Vermögensverwalter	4
		Summe	24
Summe		8.062	
Andere Hinweise auf Geldwäsche (Ersthinweise)	Privatpersonen	23	
	Zoll / BGS / Polizei- Bargeldkontrollen gem. ZollVG	204	
	Finanzbehörden gem. § 31b AO	336	
	inländische Strafverfolgungsbehörden	127	
	Behörden (nicht i.S. §§ 13, 16 GwG)	6	
	Sonstige	8	
	Summe	702	
Gesamtsumme der Ersthinweise		8.764	

Anlage 2: Allgemeine Verdachtsgründe der Anzeigen

Verdachtsgrund	2003 Prozent	2004 Prozent
Barzahlung	23,0 %	23,6 %
Überweisung	19,2 %	16,5 %
Konto-Art/-Eröffnung/-Führung	15,0 %	14,6 %
Andere Verdachtsgründe	15,7 %	14,4 %
Verhalten involvierter Personen/Informationen zum Kunden	8,1 %	8,5 %
Besonderer Hinweis/Fallbezug	6,7 %	8,1 %
Wertpapiergeschäft	3,1 %	3,5 %
Dokument/Urkunde/Identifikation	3,6 %	3,0 %
Firma/Branche	1,4 %	2,8 %
Tauschgeschäft	2,6 %	2,1 %
Kredit/Lebensversicherung	0,7 %	1,5 %
Terrorismusfinanzierung	0,8 %	0,7 %
Immobilien-geschäft	*	0,6 %
Berufsgeheimnisträger	0,1 %	0,1 %

* keine Erhebung in 2003

**Anlage 3: Ausländische Personen nach
Staatsangehörigkeit (Top 30)**

Staat	Anzahl	Prozent
Türkei	741	14,3 %
Russische Föderation	348	6,7 %
Italien	252	4,9 %
China, Volksrepublik	201	3,9 %
Nigeria	186	3,6 %
Ukraine	174	3,4 %
Libanon	173	3,3 %
Serbien und Montenegro	162	3,1 %
Irak	155	3,0 %
Vietnam	150	2,9 %
Griechenland	146	2,8 %
Polen	137	2,6 %
Iran	134	2,6 %
Kasachstan	108	2,1 %
Pakistan	104	2,0 %
Rumänien	95	1,8 %
Österreich	89	1,7 %
Frankreich	73	1,4 %
Schweiz	70	1,4 %
Niederlande	70	1,4 %
Bosnien-Herzegowina	66	1,3 %
Afghanistan	56	1,1 %
Großbritannien	55	1,1 %
Kroatien	54	1,0 %
Syrien	53	1,0 %
Israel	51	1,0 %
Weißrussland	49	0,9 %
Vereinigte Staaten von Amerika	49	0,9 %
Georgien	47	0,9 %
Sonstige	1.134	21,9 %
Summe	5.182	100,0 %

Anlage 4: Personen nach Tätigkeit (Top 20)

Tätigkeit	Anzahl	Prozent
Geschäftsführer	568	20,9 %
Angestellter	193	7,1 %
Student	185	6,8 %
Gesellschafter	151	5,6 %
Rechtsanwalt	119	4,4 %
Arbeitsloser	105	3,9 %
Rentner	100	3,7 %
Autohändler	99	3,6 %
Kaufmann	64	2,4 %
Hausfrau	61	2,2 %
Arbeiter	54	2,0 %
Notar	45	1,7 %
Schüler	30	1,1 %
Steuerberater	29	1,1 %
Koch	25	0,9 %
Auszubildender/Lehrling	24	0,9 %
Vorstandsmitglied	24	0,9 %
Immobilienmakler	21	0,8 %
Arzt	20	0,7 %
Ingenieur	20	0,7 %
Sonstige	779	28,7 %
Summe	2.716	100,0 %

Anlage 5: Firmensitzland (Top 30)

Sitzland	Anzahl	Prozent
Deutschland	1.918	62,1 %
Unbekannt	364	11,8 %
Schweiz	119	3,9 %
Großbritannien	92	3,0 %
Vereinigte Staaten von Amerika	50	1,6 %
Russische Föderation	39	1,3 %
Niederlande	39	1,0 %
Italien	30	0,9 %
Österreich	28	0,9 %
Zypern	27	0,8 %
Lettland	25	0,7 %
Türkei	23	0,6 %
Spanien	20	0,6 %
Liechtenstein	19	0,6 %
Luxemburg	18	0,5 %
Frankreich	14	0,4 %
Belgien	13	0,4 %
Tschechische Republik	12	0,4 %
Benin	11	0,3 %
Rumänien	10	0,3 %
Panama	10	0,3 %
Kasachstan	10	0,3 %
China, Volksrepublik	10	0,3 %
Ungarn	9	0,3 %
Irland	8	0,3 %
Vereinigte Arabische Emirate	7	0,2 %
Ukraine	7	0,2 %
Kanada	7	0,2 %
Griechenland	7	0,2 %
Kroatien	6	0,2 %
Sonstige	135	4,4 %
Summe	3.087	100,0 %

Anlage 6: Firmenbranchen (Top 20)

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Baugewerbe	112	14,2 %
Export u. Import	59	7,5 %
KFZ-Gewerbe	53	6,7 %
Immobilien, Grundstücks- u. Gebäudemakler	48	6,1 %
Telekommunikation	36	4,6 %
Vermögens- u. Treuhandverwaltung	29	3,7 %
Unternehmensberatung	25	3,2 %
Finanz- u. Vermögensberatung	49	6,2 %
Beteiligungsgesellschaften	15	1,9 %
Computer	15	1,9 %
Gaststätten, Hotels u. Restaurants	25	3,2 %
Textilwaren	14	1,8 %
Verwaltungsgesellschaften, Konzernverwaltungen	14	1,8 %
Großhandel	12	1,5 %
Reinigungsbetriebe	12	1,5 %
Versicherungsmakler, Versicherungsvermittlung	9	1,1 %
Lotterien u. Wettannahmen	8	1,0 %
Reise- u. Verkehrsbüros	8	1,0 %
Speditionen	8	1,0 %
Lebensmittel (Nahrungs- u. Genussmittel)	7	0,9 %
Sonstige	232	29,4 %
Summe	790	100,0 %

Anlage 7: Herkunftsländer von Transaktionen (Top 30)

Herkunftsländer	2004		Veränderung zum Vorjahr (Anzahl)
	Anzahl	Prozent	
Vereinigte Staaten von Amerika	119	8,4 %	9
Russische Föderation	102	7,2 %	-49
Kasachstan	97	6,9 %	59
Schweiz	64	4,5 %	-18
Türkei	64	4,5 %	30
Niederlande	49	3,5 %	2
Italien	48	3,4 %	19
Lettland	48	3,4 %	4
Spanien	47	3,3 %	5
Frankreich	41	2,9 %	13
Großbritannien	39	2,8 %	-11
Österreich	31	2,2 %	14
Griechenland	30	2,1 %	21
Libanon	28	2,0 %	-3
Elfenbeinküste	25	1,8 %	20
Irland	25	1,8 %	18
Vereinigte Arabische Emirate	23	1,6 %	1
Iran	22	1,6 %	4
Polen	19	1,3 %	0
Jordanien	18	1,3 %	3
Belgien	17	1,2 %	5
unbekannt	17	1,2 %	10
Nigeria	16	1,1 %	-2
Rumänien	16	1,1 %	5
Britische Jungferninseln	14	1,0 %	13
China, Volksrepublik	14	1,0 %	1
Luxemburg	14	1,0 %	9
Burkina Faso	12	0,8 %	12
Ghana	12	0,8 %	4
Kamerun	12	0,8 %	4
Sonstige	333	23,5 %	-196
Summe	1.416	100,0 %	6

Anlage 8: Zielländer von Transaktionen (Top 30)

Zielländer	2004		Veränderung zum Vorjahr (Anzahl)
	Anzahl	Prozent	
Nigeria	207	9,5 %	84
Türkei	142	6,5 %	23
Russische Föderation	103	4,7 %	20
Niederlande	93	4,3 %	35
Spanien	87	4,0 %	12
Italien	84	3,9 %	39
Großbritannien	69	3,2 %	-1
Vereinigte Staaten von Amerika	64	2,9 %	-16
Libanon	58	2,7 %	28
China, Volksrepublik	57	2,6 %	-23
Ukraine	52	2,4 %	17
Frankreich	48	2,2 %	20
Schweiz	45	2,1 %	-4
Griechenland	44	2,0 %	23
Rumänien	43	2,0 %	-9
Ghana	42	1,9 %	12
Pakistan	39	1,8 %	-15
Polen	37	1,7 %	14
Serbien und Montenegro	34	1,6 %	22
Österreich	33	1,5 %	-2
Kasachstan	32	1,5 %	20
Brasilien	28	1,3 %	17
Ägypten	27	1,2 %	15
Bulgarien	25	1,1 %	-1
Belgien	24	1,1 %	-6
Tschechische Republik	24	1,1 %	16
Kanada	21	1,0 %	12
Dominikanische Republik	20	0,9 %	0
Thailand	20	0,9 %	6
Kolumbien	19	0,9 %	8
Sonstige	559	25,6 %	168
Summe	2.180	100,0 %	534

Anlage 9: Standardisierte Verdachtsanzeige

Verwaltungsdaten			
V1	Adressat		V6 Anzeigenerstatter
V2	Landeskriminalamt		V7 Name
V3	Staatsanwaltschaft		V8 Anschrift
V5	Bundesberufskammer		V9 Erreichbarkeiten
			V10 Verantwortliche Person (Geldwäschebeauftragter)
V6	BKA-FIU	Bundeskriminalamt OA 14 – FIU 65173 Wiesbaden Fax (06 11) 55-45 300 eMail: OA14FIU@bka.bund.de	V11 Name
			V12 Anschrift
			V13 Anzeigenerstatter
V14	Sonstige Angaben		
V15	Unser Zeichen (Az.)		V16 Name
V17	Ort der angezeigten Handlung		
V18	<input type="checkbox"/> Verdacht der Geldwäsche nach § 261 StGB		
V19	<input type="checkbox"/> Verdacht der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129 a / 129 b StGB		
V20	<input type="checkbox"/> Fristfall gemäß § 11 I 3 GwG		V21 <input type="checkbox"/> Eilfall gemäß § 11 I 4 GwG
V22	<input type="checkbox"/> Abgelehnte Transaktion		V23 <input type="checkbox"/> Angekündigte Transaktion:
V24	<input type="checkbox"/> Erstanzeige		V25 <input type="checkbox"/> Nachtrag zu früherer VA: Datum: , Aktenzeichen:
V24	<input type="checkbox"/> Wiederholung einer telefonischen Anzeige		V27 <input type="checkbox"/> Verdachtsschöpfung aus Anlass eines Auskunftsersuchens
V26	Datum		Name
	Name Empfänger		Datum
			Az.
			Dienststelle

Beteiligte natürliche Personen		<input type="checkbox"/> mehr als 1 Person	<input type="checkbox"/> entfällt
N0	Beteiligte Lfd. Nr.: 1	N1	Status
N2	Familienname	N3	Vorname(n)
N4	sonstiger Name	N5	Staatsangehörigkeit
N6	Geburtsdatum	N7	Geburtsort
N8	Beruf, Tätigkeit		
N9	Anschrift		
N10	Land	N11 PLZ Ort	N12 Straße, Nr.
N13	Identifizierung		
N14	Dokumentenart	N15	Nr.
N16	Ausstellende Behörde	N17 <input type="checkbox"/> Kopie vorhanden	N18 <input type="checkbox"/> Weitere Identifizierungs- unterlagen vorhanden
N19	Sonstige Informatio- nen zur Person		

Beteiligte juristische Personen		<input type="checkbox"/> mehr als 1 Firma	<input type="checkbox"/> entfällt
J0	Beteiligte Lfd. Nr.: 1	J1	Status
J2	Name	J3	Abkürzung
J4	Rechtsform		
J5	Registerart /-Nr.	J6	Branche
J7	Gesellschaftszweck		
J8	Firmensitz		
J9	Land	J10 PLZ Ort	J11 Straße, Nr.
J12	Vertretungsbefugte / Handelnde Personen		<input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> entfällt
J13	J14	Position / Funktion	
J15	J16	Position / Funktion	

Verdachtsauslösender Sachverhalt / Transaktion(en)

T1	Darstellung des Sachverhalts	
T2	Zielländer	
T3	Herkunftsländer	
T4	Geschäftsart	
T5	Verwendungszweck	

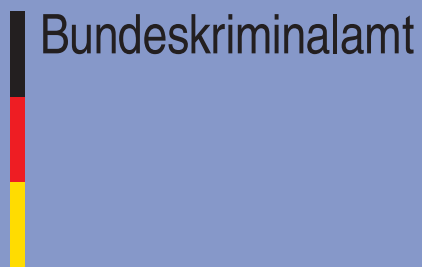
Konto / Depot mehr als 1 Konto / Depot entfällt

K1	Konto / Depot Lfd. Nr. 1		
K2	Kontonummer	K3	IBAN
K4	BLZ	K5	BIC
K6	SWIFT		
K7	Bank	K8	PLZ, Ort
K9	Land	K10	Kontoart
K11	Sonstige Merkmale / Informationen		
K12	Eröffnungsdatum	K13	Schließungsdatum
K14	Konto-/ Depotinhaber	K15	Verfügungsberechtigte
		K16	Wirtschaftlich Berechtigte

57

Sonstiges

S1	Rückmeldung gemäß § 475 StPO erbeten		
S2	<input type="checkbox"/> zur Überprüfung und Verbesserung des Anzeigeverhaltens	S3	Sonstige Gründe
S4	Kündigung der Geschäftsbeziehung		
S5	Anlagen	S6	Anzahl
		S7	Art
S8	Datum und Unterschrift		
S9	Datum	S10	Unterschrift



Bundeskriminalamt

BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden